Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2021/0295(COD)

6.6.2022

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit, die Aufsichtsqualität, die Berichterstattung, langfristige Garantien, makroprudenzielle Instrumente, Nachhaltigkeitsrisiken, die Gruppenaufsicht und die grenzüberschreitende Aufsicht
(COM(2021)0581 – C9-0367/2021 – 2021/0295(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Markus Ferber

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch Fett- und Kursivdruck in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch Fett- und Kursivdruck in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch Fett- und Kursivdruck in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in Fett- und Kursivdruck steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 142

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit, die Aufsichtsqualität, die Berichterstattung, langfristige Garantien, makroprudenzielle Instrumente, Nachhaltigkeitsrisiken, die Gruppenaufsicht und die grenzüberschreitende Aufsicht
(COM(2021)0581 – C9-0367/2021 – 2021/0295(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0581),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 53 Absatz 1, Artikel 62 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0439/2021),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 23. Februar 2022[1],

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0000/2022),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

[1] [ABl. C 0 vom 0.0.0000, S. 0, noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht]

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Wie in der Mitteilung der Kommission „Eine Kapitalmarktunion für die Menschen und Unternehmen“[18] vom 24. September 2020 betont wurde, werden Anreize für verstärkte langfristige Investitionen institutioneller Anleger dazu beitragen, dass die Eigenkapitalfinanzierung im Unternehmenssektor wieder stärker an Bedeutung gewinnt. Damit Versicherer leichter zur Finanzierung der wirtschaftlichen Erholung der Union beitragen können, sollte der Aufsichtsrahmen so angepasst werden, dass er der Langfristigkeit des Versicherungsgeschäfts besser Rechnung trägt. Insbesondere sollten bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung nach der Standardformel Erleichterungen in Bezug auf die Möglichkeit geschaffen werden, bei Eigenkapitalanlagen, die mit einer langfristigen Perspektive gehalten werden, einen günstigeren Standardparameter anzuwenden, sofern die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen solide und robuste Kriterien erfüllen, die den Schutz der Versicherungsnehmer und die Finanzstabilität gewährleisten. Diese Kriterien sollten sicherstellen, dass die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen selbst unter angespannten Marktbedingungen nicht gezwungen sind, Aktien, die langfristig gehalten werden sollen, zu verkaufen.	(3) Wie in der Mitteilung der Kommission „Eine Kapitalmarktunion für die Menschen und Unternehmen“[18] vom 24. September 2020 betont wurde, werden Anreize für verstärkte langfristige Investitionen institutioneller Anleger dazu beitragen, dass die Eigenkapitalfinanzierung im Unternehmenssektor wieder stärker an Bedeutung gewinnt. Damit Versicherer leichter zur Finanzierung der wirtschaftlichen Erholung der Union beitragen können, sollte der Aufsichtsrahmen so angepasst werden, dass er der Langfristigkeit des Versicherungsgeschäfts besser Rechnung trägt. Insbesondere sollten bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung nach der Standardformel Erleichterungen in Bezug auf die Möglichkeit geschaffen werden, bei Eigenkapitalanlagen, die mit einer langfristigen Perspektive gehalten werden, einen günstigeren Standardparameter anzuwenden, sofern die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen solide und robuste Kriterien erfüllen, die den Schutz der Versicherungsnehmer und die Finanzstabilität gewährleisten. Diese Kriterien sollten sicherstellen, dass die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen selbst unter angespannten Marktbedingungen nicht gezwungen sind, Aktien, die langfristig gehalten werden sollen, zu verkaufen. ***Da Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen über ein breites Spektrum an Risikomanagementinstrumenten verfügen, um diesem Verkaufszwang zu begegnen, sollten die Kriterien diese Vielfalt anerkennen und keine rechtliche oder vertragliche Abgrenzung langfristiger Investitionsgüter vorschreiben, um von den günstigeren Standardparametern für***

Beteiligungsinvestitionen zu profitieren.

[18] COM/2050/590 final

[18] COM/2050/590 final

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) In ihrer Mitteilung zum europäischen Grünen Deal[19] vom 11. Dezember 2019 hat sich die Kommission verpflichtet, die Steuerung von Klima- und Umweltrisiken besser in den Aufsichtsrahmen der Union zu integrieren. Der europäische Grüne Deal ist die neue Wachstumsstrategie der Union, mit der die Union bis 2050 zu einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft ohne Netto-Treibhausgasemissionen werden soll. Er wird zu den Zielen beitragen, eine Wirtschaft im Dienste der Menschen aufzubauen, die soziale Marktwirtschaft der Union zu stärken und sicherzustellen, dass diese zukunftsfähig ist und Stabilität, Arbeitsplätze, Wachstum und Investitionen hervorbringt. In ihrem Vorschlag für ein europäisches Klimagesetz vom 4. März 2020 schlug die Kommission vor, das Ziel der Klimaneutralität und der Klimaresilienz bis 2050 in der Union verbindlich zu machen. Dieser Vorschlag wurde vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen und trat am 29. Juli 2021 in Kraft[20]. Das Ziel der Kommission, die weltweite Führungsrolle der EU auf dem Weg zum Jahr 2050 sicherzustellen, wurde in der Strategischen Vorausschau 2021[21] bekräftigt, in der der Aufbau widerstandsfähiger und zukunftssicherer	***entfällt***

Wirtschafts- und Finanzsysteme als strategischer Handlungsbereich genannt wird.

[19] COM(2019)640 final

[20] Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

[21] COM(2021)750 final

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der EU-Rahmen für ein nachhaltiges Finanzwesen wird bei der Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals eine Schlüsselrolle spielen, und die Umweltvorschriften sollten durch einen Rahmen für ein nachhaltiges Finanzwesen ergänzt werden, der Finanzmittel in Investitionen lenkt, die die Exponiertheit gegenüber diesen Klima- und Umweltrisiken verringern. In ihrer Mitteilung zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft[22] vom 6. Juli 2021 verpflichtete sich die Kommission, Änderungen an der Richtlinie 2009/138/EG vorzuschlagen, um sicherzustellen, dass Nachhaltigkeitsrisiken beim Risikomanagement von Versicherern konsequent berücksichtigt werden, indem	***entfällt***

Versicherer zur Analyse des Klimawandelszenarios verpflichtet werden.

[22] COM(2021)390

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Firmeneigene Versicherungsunternehmen und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen, die ausschließlich Risiken der Industrie- oder Handelsgruppe versichern, der sie angehören, weisen ein spezifisches Risikoprofil auf, das bei der Festlegung bestimmter Anforderungen berücksichtigt werden sollte, insbesondere wenn es um die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung, die Offenlegung und die damit zusammenhängenden Befugnisübertragungen an die Kommission zur genaueren Festlegung dieser Befugnisse geht. ***Darüber hinaus*** sollten firmeneigene Versicherungsunternehmen und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen ebenfalls in den Genuss der Proportionalitätsmaßnahmen kommen ***können, wenn*** sie als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft werden.	(14) Firmeneigene Versicherungsunternehmen und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen, die ausschließlich Risiken der Industrie- oder Handelsgruppe versichern, der sie angehören, weisen ein spezifisches Risikoprofil auf, das bei der Festlegung bestimmter Anforderungen berücksichtigt werden sollte, insbesondere wenn es um die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung, die Offenlegung und die damit zusammenhängenden Befugnisübertragungen an die Kommission zur genaueren Festlegung dieser Befugnisse geht. ***Daher*** sollten firmeneigene Versicherungsunternehmen und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen ebenfalls in den Genuss der Proportionalitätsmaßnahmen kommen***,*** ***indem*** sie ***automatisch*** als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft werden.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Die Berichts- und Offenlegungsfristen sollten in der Richtlinie 2009/138/EG eindeutig festgelegt werden. Allerdings sollte anerkannt werden, dass es den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen durch ***außergewöhnliche*** Umstände wie gesundheitliche Notlagen, Naturkatastrophen und andere Extremereignisse unmöglich werden könnte, die entsprechenden Berichte und Offenlegungen innerhalb der festgelegten Fristen vorzulegen. Deshalb sollte die Kommission die Befugnis erhalten, die Fristen unter derlei Umständen zu verlängern.	(19) Die Berichts- und Offenlegungsfristen sollten in der Richtlinie 2009/138/EG eindeutig festgelegt werden. Allerdings sollte anerkannt werden, dass es den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in ***Ausnahmesituationen*** wie gesundheitliche Notlagen, Naturkatastrophen und andere Extremereignisse unmöglich werden könnte, die entsprechenden Berichte und Offenlegungen innerhalb der festgelegten Fristen vorzulegen. Deshalb sollte die Kommission die Befugnis erhalten, die Fristen unter derlei Umständen ***nach Rücksprache mit der EIOPA*** zu verlängern.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Da Versicherungstätigkeiten Risiken für die Finanzstabilität auslösen oder verstärken können, sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen makroprudenzielle Erwägungen und Analysen in ihre Anlage- und Risikomanagementtätigkeiten einbeziehen. Dies könnte beinhalten, dass sie das potenzielle Verhalten anderer Marktteilnehmer, makroökonomische Risiken wie Kreditzyklusabschwünge oder verringerte Marktliquidität oder	***entfällt***

übermäßige Konzentrationen auf Marktebene bei bestimmten Arten von Vermögenswerten, Gegenparteien oder Sektoren berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sollten jeglichen einschlägigen makroprudenziellen Informationen, die von den Aufsichtsbehörden bereitgestellt werden, bei ihrer eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung Rechnung tragen. Die Aufsichtsbehörden sollten die aufsichtlichen Berichte über die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung der Unternehmen in ihrem Rechtsraum analysieren, sie aggregieren und den Unternehmen Input zu den Elementen geben, die bei deren künftigen unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilungen berücksichtigt werden sollten, insbesondere mit Blick auf makroprudenzielle Risiken. Wenn die Mitgliedstaaten einer Behörde ein makroprudenzielles Mandat erteilen, sollten sie sicherstellen, dass das Ergebnis und die Befunde der makroprudenziellen Bewertungen durch die Aufsichtsbehörden an diese makroprudenzielle Behörde weitergegeben werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Behörden mit einem makroprudenziellen Mandat sind für die makroprudenzielle Politik für ihren nationalen Versicherungs- und Rückversicherungsmarkt zuständig. Die makroprudenzielle Politik kann von der Aufsichtsbehörde oder einer anderen hiermit beauftragten Behörde oder Stelle durchgeführt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Eine gute Koordinierung zwischen den Aufsichtsbehörden ***und den einschlägigen Stellen und Behörden mit makroprudenziellem Mandat*** ist wichtig, damit mögliche Risiken für die Stabilität des Finanzsystems, die sich auf die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auswirken können, ermittelt, überwacht und analysiert und Maßnahmen ergriffen werden können, um diese Risiken wirksam und angemessen anzugehen. Die Zusammenarbeit zwischen den Behörden sollte auch darauf abzielen, doppeltes oder nicht übereinstimmendes Handeln jeglicher Art zu vermeiden.	(25) Eine gute Koordinierung zwischen den Aufsichtsbehörden ist wichtig, damit mögliche Risiken für die Stabilität des Finanzsystems, die sich auf die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auswirken können, ermittelt, überwacht und analysiert und Maßnahmen ergriffen werden können, um diese Risiken wirksam und angemessen anzugehen. Die Zusammenarbeit zwischen den Behörden sollte auch darauf abzielen, doppeltes oder nicht übereinstimmendes Handeln jeglicher Art zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Nach der Richtlinie 2009/138/EG müssen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen als fester Bestandteil ihrer Geschäftsstrategie regelmäßig eine unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung durchführen. Einige Risiken, etwa im Zusammenhang mit dem Klimawandel, sind schwer zu quantifizieren oder treten über einen längeren Zeitraum ein, als er für die Kalibrierung der Solvenzkapitalanforderung zugrunde gelegt wird. Diesen Risiken kann bei der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung besser Rechnung getragen werden. Sind die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen wesentlichen Klimarisiken ausgesetzt, sollten sie verpflichtet sein, in angemessenen Intervallen und im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung Analysen anzustellen, wie sich langfristige Szenarien für die Risiken des Klimawandels auf ihre Geschäftstätigkeit auswirken. Diese Analysen sollten in angemessenem Verhältnis zu Art, Umfang und Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit der Unternehmen verbundenen Risiken stehen. So sollte zwar von allen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen eine Bewertung der Wesentlichkeit ihrer Klimarisiken verlangt werden, doch sollten Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil nicht zu langfristigen Klimaszenarioanalysen verpflichtet sein.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Um ein Höchstmaß an Richtigkeit der offengelegten Informationen zu gewährleisten, sollte ein wesentlicher Teil des Berichts über Solvabilität und Finanzlage einer Prüfung unterzogen werden. Diese Prüfungspflicht sollte sich auf die nach den Bewertungskriterien der Richtlinie 2009/138/EG bewertete Bilanz erstrecken.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Die Belastung durch die Prüfungspflicht erscheint bei Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil, die für die Finanzstabilität der Union nicht relevant sein dürften und keine zahlreichen Versicherungsnehmer haben, nicht gerechtfertigt. Zu den Kriterien, die Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil erfüllen müssen, gehört die geringe Größe. Um Entlastung zu schaffen, sollte eine Ausnahme von dieser Plicht gewährt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Bei der Bestimmung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve sollten sich die Verwendung von Informationen aus einschlägigen Finanzinstrumenten und die Fähigkeit der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zur Absicherung der aus Finanzinstrumenten abgeleiteten Zinssätze die Waage halten. So kann es insbesondere vorkommen, dass kleinere Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nicht die Kapazitäten haben, Zinsrisiken mit anderen Instrumenten als Anleihen, Darlehen oder ähnlichen Vermögenswerten mit festen Zahlungsströmen abzusichern. Für Laufzeiten, bei denen die Anleihemärkte nicht mehr tief, liquide und transparent sind, sollte die maßgebliche risikofreie Zinskurve daher extrapoliert werden. Allerdings sollten bei der Extrapolationsmethode Informationen aus anderen einschlägigen Finanzinstrumenten als Anleihen herangezogen werden, sofern solche Informationen von tiefen, liquiden und transparenten Märkten für Laufzeiten verfügbar sind, bei denen die Anleihemärkte nicht mehr tief, liquide und transparent sind. Um Sicherheit ***und*** eine harmonisierte Anwendung zu gewährleisten, gleichzeitig aber auch eine zeitnahe Reaktion auf veränderte Marktbedingungen zu ermöglichen, sollte die Kommission delegierte Rechtsakte erlassen, in denen festgelegt wird, wie die neue Extrapolationsmethode anzuwenden ist.	(34) Bei der Bestimmung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve sollten sich die Verwendung von Informationen aus einschlägigen Finanzinstrumenten und die Fähigkeit der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zur Absicherung der aus Finanzinstrumenten abgeleiteten Zinssätze die Waage halten. So kann es insbesondere vorkommen, dass kleinere Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nicht die Kapazitäten haben, Zinsrisiken mit anderen Instrumenten als Anleihen, Darlehen oder ähnlichen Vermögenswerten mit festen Zahlungsströmen abzusichern. Für Laufzeiten, bei denen die Anleihemärkte nicht mehr tief, liquide und transparent sind, sollte die maßgebliche risikofreie Zinskurve daher extrapoliert werden. Allerdings sollten bei der Extrapolationsmethode Informationen aus anderen einschlägigen Finanzinstrumenten als Anleihen herangezogen werden, sofern solche Informationen von tiefen, liquiden und transparenten Märkten für Laufzeiten verfügbar sind, bei denen die Anleihemärkte nicht mehr tief, liquide und transparent sind. Um Sicherheit***,*** harmonisierte Anwendung ***und eine ausreichende Konvergenzgeschwindigkeit*** zu gewährleisten, gleichzeitig aber auch eine zeitnahe Reaktion auf veränderte Marktbedingungen zu ermöglichen, sollte die Kommission delegierte Rechtsakte erlassen, in denen festgelegt wird, wie die neue Extrapolationsmethode anzuwenden ist. ***Zu diesem Zweck sollten die Regeln zur Bestimmung des Ausgangspunktes der Extrapolation so kalibriert werden, dass der Ausgangspunkt für den Euro auf eine Laufzeit von 20 Jahren festgelegt wird.***

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Die Richtlinie 2009/138/EG sieht eine Länderkomponente für die Volatilitätsanpassung vor, mit der sichergestellt werden soll, dass übertriebene Anleihe-Spreads in einem bestimmten Land abgemildert werden. Allerdings beruht die Aktivierung der Länderkomponente auf einem absoluten Schwellenwert und auf einem auf den risikobereinigten Spread des betreffenden Landes bezogenen relativen Schwellenwert, was Klippeneffekte zur Folge haben und folglich die Volatilität der Eigenmittel von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen erhöhen kann. Um sicherzustellen, dass übertriebene Anleihe-Spreads in einem bestimmten Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, wirksam abgemildert werden, sollte die Länderkomponente durch eine Makrokomponente ersetzt werden, die anhand der Differenz zwischen dem risikobereinigten Spread für den Euro und dem risikobereinigten Spread für das betreffende Land berechnet wird. Damit es nicht zu Klippeneffekten kommt, sollten bei der Berechnung Diskontinuitäten in Bezug auf die Eingabeparameter vermieden werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 39 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(39a) Richtlinie 2009/138/EG schreibt vor, dass der Betrag der anrechnungsfähigen Eigenmittel, der zur Unterstützung der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen erforderlich ist, zum Zwecke der Berechnung der Risikomarge bestimmt wird und dass der Kapitalkosten-Satz dem über dem einschlägigen risikofreien Zinssatz liegenden zusätzlichen Satz zu entsprechen hat, den ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen tragen müsste, das diesen Betrag an anrechnungsfähigen Eigenmitteln hält. Richtlinie 2009/138/EG schreibt weiterhin vor, dass der Kapitalkosten-Satz regelmäßig überprüft wird. Zu diesem Zweck sollten durch die Überprüfungen sichergestellt werden, dass der Kapitalkosten-Satz risikobasiert bleibt und nicht zu konservativ angesetzt wird. Darüber hinaus sollte die Projektion der künftigen Kapitalanforderungen die zeitliche Abhängigkeit der Risiken bei der Aggregation der voraussichtlichen künftigen Kapitalanforderungen berücksichtigen. Insbesondere sollten die prognostizierten künftigen Kapitalanforderungen für spätere Jahre einen geringeren Beitrag zur Risikomarge leisten als die veranschlagten Kapitalanforderungen in gleicher Höhe für frühere Jahre.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 43 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(43a) Die Richtlinie 2009/138/EG

schreibt vor, dass die Solvenzkapitalanforderung für das Zinsrisiko die Empfindlichkeit der Werte von Vermögen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten gegenüber Veränderungen in der Renditekurve oder in der Volatilität der Zinssätze abbilden muss; In Anbetracht der jüngsten Erfahrungen mit sehr niedrigen Zinssätzen in vielen entwickelten Volkswirtschaften sollte die Solvenzkapitalanforderung für Zinsrisiken das Risiko erfassen, dass sehr niedrige und negative Zinssätze noch weiter sinken können. Die Änderungen, die erforderlich sind, um dieses Ziel zu erreichen, könnten bedeutende Auswirkungen auf die Solvabilität von Unternehmen haben und sollten so eingeführt werden, dass Störungen auf dem Versicherungs- und Rückversicherungsmarkt vermieden werden.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) Im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens ist es wichtig, dass die Aufsichtsbehörden Informationen zwischen den von ihnen beaufsichtigten Unternehmen vergleichen können. Partielle und vollständige interne Modelle ermöglichen eine bessere Erfassung des individuellen Risikos eines Unternehmens und dürfen gemäß der Richtlinie 2009/138/EG von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen verwendet werden, um die Kapitalanforderungen ohne die Beschränkungen, die sich aus der Standardformel ergeben, zu ermitteln.	(44) Im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens ist es wichtig, dass die Aufsichtsbehörden Informationen zwischen den von ihnen beaufsichtigten Unternehmen vergleichen können. Partielle und vollständige interne Modelle ermöglichen eine bessere Erfassung des individuellen Risikos eines Unternehmens und dürfen gemäß der Richtlinie 2009/138/EG von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen verwendet werden, um die Kapitalanforderungen ohne die Beschränkungen, die sich aus der

Allerdings erschweren partielle und vollständige interne Modelle den Vergleich zwischen den Unternehmen, weshalb es von Vorteil wäre, wenn die Aufsichtsbehörden Zugang zum Ergebnis der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen nach der Standardformel hätten. Daher sollten alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ihren Aufsichtsbehörden diese Informationen regelmäßig übermitteln.	Standardformel ergeben, zu ermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) Die nationalen Aufsichtsbehörden sollten in der Lage sein, einschlägige ***makroprudenzielle*** Informationen über die Anlagestrategie der Unternehmen einzuholen, sie zusammen mit anderen relevanten Informationen, die aus anderen Marktquellen verfügbar sein könnten, zu analysieren ***und eine makroprudenzielle Perspektive in die Beaufsichtigung der Unternehmen einfließen zu lassen***. Dazu könnte gehören, dass Risiken im Zusammenhang mit spezifischen Kreditzyklen, Konjunkturabschwüngen und Kollektiv- oder Herdenverhalten bei Anlagen überwacht werden.	(47) Die nationalen Aufsichtsbehörden sollten in der Lage sein, einschlägige Informationen über die Anlagestrategie der Unternehmen einzuholen und sie zusammen mit anderen relevanten Informationen, die aus anderen Marktquellen verfügbar sein könnten, zu analysieren. Dazu könnte gehören, dass Risiken im Zusammenhang mit spezifischen Kreditzyklen, Konjunkturabschwüngen und Kollektiv- oder Herdenverhalten bei Anlagen überwacht werden.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 54

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(54) Die Aufsichtsbehörden sollten die nötigen Befugnisse haben, damit sie die Solvabilität bestimmter Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen unter außergewöhnlichen Umständen wie bei widrigen Wirtschafts- oder ***Marktereignissen***, die sich auf einen Großteil oder die Gesamtheit des Versicherungs- und Rückversicherungsmarkts auswirken, bewahren und so die Versicherungsnehmer schützen und die Finanzstabilität erhalten können. ***Zu diesen Befugnissen sollte die Möglichkeit gehören, Ausschüttungen an Anteilseigner und andere nachrangige Kreditgeber eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens einzuschränken oder auszusetzen, bevor es tatsächlich zur Nichtbedeckung der Solvenzkapitalanforderung kommt.*** Diese Befugnisse sollten ***auf Einzelfallbasis*** angewandt werden, gemeinsamen risikobasierten Kriterien entsprechen und ***keine Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts mit sich bringen***.	(54) Die Aufsichtsbehörden sollten die nötigen Befugnisse haben, damit sie die Solvabilität bestimmter Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen unter außergewöhnlichen Umständen wie bei widrigen Wirtschafts- oder ***Sektorereignissen***, die sich auf einen Großteil oder die Gesamtheit des Versicherungs- und Rückversicherungsmarkts auswirken, bewahren und so die Versicherungsnehmer schützen und die Finanzstabilität erhalten können. Diese Befugnisse sollten ***von Fall zu Fall, als letztes Mittel und nur dann*** angewandt werden, ***wenn unmittelbar Gefahr für die Rechte der Versicherungsnehmer oder für die finanzielle Stabilität besteht. Diese Maßnahmen sollten*** gemeinsamen risikobasierten Kriterien entsprechen und ***nicht das Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen***.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 62

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(62) Den Versicherungs- und Rückversicherungsgruppen ist freigestellt, mit welchen internen Regelungen, welcher Aufgabenverteilung und welcher Organisationsstruktur innerhalb der Gruppe sie die Einhaltung der Richtlinie 2009/138/EG gewährleisten wollen. Jedoch können solche Regelungen und	***entfällt***

Organisationsstrukturen in einigen wenigen Fällen eine wirksame Gruppenaufsicht gefährden. Deshalb sollten die für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörden – unter außergewöhnlichen Umständen und nach Konsultation der EIOPA und der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden – befugt sein, Veränderungen dieser Regelungen oder Organisationsstrukturen zu verlangen. Die für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörden sollten ihren Beschluss gebührend begründen und erläutern, warum die bestehenden Regelungen oder Strukturen eine wirksame Gruppenaufsicht behindern und gefährden.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 77

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(77) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2019/981[30] der Kommission wurden günstigere Regelungen für langfristige Aktieninvestitionen eingeführt. Das Untermodul durationsbasiertes Aktienrisiko, das ebenfalls darauf abzielt, das geringere Risiko von Anlagen mit längerem Zeithorizont abzubilden, in der Union aber nur von ***sehr*** beschränktem Nutzen ist, unterliegt strengeren Kriterien als langfristige Aktieninvestitionen. Daher scheint ***das bestehende*** Untermodul ***durationsbasiertes Aktienrisiko angesichts der neuen Aufsichtskategorie langfristige Aktieninvestitionen nicht mehr nötig***. ***Da keine Notwendigkeit besteht, zwei unterschiedliche günstigere Regelungen zu erhalten, die beide das Ziel haben***, langfristige Investitionen ***zu belohnen, sollte das Untermodul durationsbasiertes***	(77) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2019/981[30] der Kommission wurden günstigere Regelungen für langfristige Aktieninvestitionen eingeführt. Das Untermodul durationsbasiertes Aktienrisiko, das ebenfalls darauf abzielt, das geringere Risiko von Anlagen mit längerem Zeithorizont abzubilden, ist in der Union aber nur von sehr beschränktem Nutzen, ***da die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, dieses Untermodul nicht zu nutzen und streng***eren Kriterien als langfristige Aktieninvestitionen unterliegt. Daher sollten die ***Kriterien angepasst werden, um die Nutzung dieses*** Untermoduls ***mindestens so attraktiv zu machen wie andere Formen*** langfristiger ***Kapitalbeteiligungen***.

Aktienrisiko gestrichen werden. Um jedoch zu vermeiden, dass sich diese Änderungen nachteilig auswirken, sollte eine Bestandsschutzklausel für Versicherer vorgesehen werden, die das Untermodul durationsbasiertes Aktienrisiko derzeit nutzen.	
[30] Delegierte Verordnung (EU) 2019/981 der Kommission vom 8. März 2019 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 161 vom 18.6.2019, S. 1).	[30] Delegierte Verordnung (EU) 2019/981 der Kommission vom 8. März 2019 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 161 vom 18.6.2019, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 78

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(78) Um die Umwelt- und Klimaziele des Grünen Deals zu erreichen, müssen hohe Anlagesummen aus dem Privatsektor, insbesondere auch von Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, in nachhaltige Investitionen gelenkt werden. Die Bestimmungen der Richtlinie 2009/138/EG, die die Kapitalanforderungen regeln, sollten nachhaltige Investitionen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nicht behindern, das Risiko von Investitionen in umweltschädliche Tätigkeiten aber in vollem Umfang widerspiegeln. Auch wenn die Datenlage zu den Risikounterschieden zwischen ökologisch oder sozial schädlichen und anderen Investitionen	***entfällt***

bislang noch nicht ausreicht, könnten solche Daten in den nächsten Jahren doch verfügbar werden. Um eine angemessene Bewertung der einschlägigen Datenlagen sicherzustellen, sollte die EIOPA die Datenlage zum Risikoprofil ökologisch oder sozial schädlicher Investitionen beobachten und bis 2023 darüber Bericht erstatten. Gegebenenfalls sollte der Bericht der EIOPA auch Empfehlungen für Änderungen an der Richtlinie 2009/138/EG und an den gemäß jener Richtlinie erlassenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten enthalten. Die EIOPA könnte auch erkunden, ob und wie bestimmte andere ökologische Risiken, die nicht mit dem Klimawandel zusammenhängen, berücksichtigt werden sollten. So könnte die EIOPA, wenn die Datenlage dies nahelegt, beispielsweise analysieren, ob die mit der vorliegenden Richtlinie eingeführten Szenarioanalysen für klimawandelbezogene Risiken auf andere ökologische Risiken ausgeweitet werden sollten.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 79

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(79) Schon heute und mindestens noch in den nächsten Jahrzehnten wirkt sich der Klimawandel auf die Häufigkeit und Schwere von Naturkatastrophen aus, die sich aufgrund der Schädigung und Verschmutzung der Umwelt noch verschärfen dürften. Dadurch könnte sich auch die Exponiertheit der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	***entfällt***

gegenüber dem Naturkatastrophenrisiko verändern und könnten die in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 festgelegten Standardparameter für das Naturkatastrophenrisiko hinfällig werden. Um sicherzustellen, dass zwischen den Standardparametern für das Naturkatastrophenrisiko und der tatsächlichen Exponiertheit von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gegenüber derlei Risiken nicht auf Dauer eine Diskrepanz besteht, sollte die EIOPA den Umfang des Naturkatastrophenrisikomoduls und die Kalibrierungen seiner Standardparameter regelmäßig überprüfen. Hierzu sollte die EIOPA die neuesten verfügbaren Daten aus der Klimaforschung berücksichtigen und der Kommission für den Fall, dass Diskrepanzen festgestellt werden, eine Stellungnahme vorlegen.

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 83

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(83) Das Vereinigte Königreich wurde am 1. Februar 2020 zu einem Drittland und die Anwendbarkeit des Unionsrechts auf das Vereinigte Königreich und sein Hoheitsgebiet endete am 31. Dezember 2020. Da die Richtlinie 2009/138/EG mehrere Bestimmungen enthält, die auf die Eigenheiten bestimmter Mitgliedstaaten abstellen, sind diese, sofern sie speziell das Vereinigte Königreich betreffen, nunmehr überholt und sollten daher gestrichen werden.	(83) Das Vereinigte Königreich wurde am 1. Februar 2020 zu einem Drittland und die Anwendbarkeit des Unionsrechts auf das Vereinigte Königreich und sein Hoheitsgebiet endete am 31. Dezember 2020. Da die Richtlinie 2009/138/EG mehrere Bestimmungen enthält, die auf die Eigenheiten bestimmter Mitgliedstaaten abstellen, sind diese, sofern sie speziell das Vereinigte Königreich betreffen, nunmehr überholt und sollten daher gestrichen werden. ***Die Kalibrierungen, die für die von der Kommission erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte verwendet***

	werden, beruhen oft auf Daten, die durch die Einbeziehung von Daten aus dem Vereinigten Königreich stark beeinflusst werden. Daher sollten alle Kalibrierungen, die in die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung einfließen, überprüft werden, um festzustellen, ob sie von Daten aus dem Vereinigten Königreich abhängig sind, und gegebenenfalls die Daten aus dem Vereinigten Königreich aus den entsprechenden Datensätzen zu entfernen.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Einleitung
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In Artikel 4 Absatz 1 erhalten die Buchstaben a ***und b*** folgende Fassung:	(2) In Artikel 4 Absatz 1 erhalten die Buchstaben a, ***b und c*** folgende Fassung:

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die jährlich verbuchten Bruttoprämien des Unternehmens übersteigen nicht ***15 000 000*** EUR;	a) die jährlich verbuchten Bruttoprämien des Unternehmens übersteigen nicht ***25 000 000*** EUR;

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen des Unternehmens ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften im Sinne von Artikel 76 übersteigen nicht ***50 000 000*** EUR;	b) die gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen des Unternehmens ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften im Sinne von Artikel 76 übersteigen nicht ***65 000 000*** EUR;

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
c) falls das Unternehmen zu einer Gruppe gehört: die gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen der Gruppe ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften übersteigen nicht ***25 Mio.*** EUR;	c) falls das Unternehmen zu einer Gruppe gehört: die gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen der Gruppe ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften übersteigen nicht ***65 000 000*** EUR;

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b

Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 13 – Absatz 1 – Nummer 10 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10a) ‚Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil' ein Versicherungs- ***und Rückversicherungsunternehmen***, das die in Artikel 29a festgelegten Bedingungen erfüllt und gemäß Artikel 29b als ein solches Unternehmen eingestuft wurde;	(10a) ‚Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil' ein Versicherungsunternehmen, das die in Artikel 29a festgelegten Bedingungen erfüllt und gemäß Artikel 29b als ein solches Unternehmen ***sowie als ein firmeneigenes Versicherungsunternehmen und firmeneigenes Rückversicherungsunternehmen*** eingestuft wurde;

Or. en

Begründung

Firmeneigene Versicherungsunternehmen und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen stellen kein Risiko für die Finanzstabilität dar und haben ein einfaches Geschäftsmodell. Daher sollten sie automatisch als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft werden.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 13 – Absatz 1 – Nummer 10 a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10aa) „bedeutende grenzüberschreitende Tätigkeiten" Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeiten, die von einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit und im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in einem bestimmten Aufnahmemitgliedstaat ausgeübt werden und die bezogen auf den letzten verfügbaren Abschluss des Unternehmens 25 % der jährlich verbuchten Bruttoprämien des

Unternehmens übersteigen.;

Or. en

Begründung

Einführung einer kohärenten horizontalen Definition des Begriffs „bedeutende grenzüberschreitende Tätigkeiten“, welche die in den Artikeln 33a und 159a verwendeten Definitionen ersetzt

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Ziffer i
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 13 – Absatz 1 – Nummer 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Die folgende Nummer 41 wird hinzugefügt:	***entfällt***
(41) ‚beaufsichtigtes Unternehmen‘ ein ‚beaufsichtigtes Unternehmen‘ im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie 2002/87/EG oder eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von Artikel 6 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/2341;	

Or. en

Begründung

Die von der Kommission vorgeschlagene Änderung, die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung in den Anwendungsbereich von Solvabilität II einzubeziehen, erscheint nicht gerechtfertigt.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) ***dem Markt, auf dem*** das betreffende Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen tätig werden will;	f) dem ***Mitgliedstaat, in dessen Markt*** das betreffende Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen tätig werden will;

Or. en

Begründung

(Redaktionelle Änderung)

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ***in*** dieser Richtlinie ***festgelegten Anforderungen in einer*** Weise angewandt werden, die ***in angemessenem Verhältnis zu Art***, Umfang und Komplexität der Risiken ***steht***, die der Tätigkeit ***eines*** Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, ***insbesondere eines*** als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil ***eingestuften Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, innewohnen***.	3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ***Vorschriften*** dieser Richtlinie ***auf eine Art und*** Weise angewandt werden, die ***der Wesensart***, ***dem*** Umfang und ***der*** Komplexität der Risiken ***angemessen ist***, die ***mit*** der Tätigkeit ***des*** Versicherungs- oder ***des*** Rückversicherungsunternehmens ***einhergehen. Die Mitgliedstaaten stellen eine solche Anwendung insbesondere***, ***aber nicht ausschließlich, in Bezug auf Unternehmen sicher, die*** als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil ***eingestuft sind***.

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 29 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Kommission kann delegierte Rechtsakte erlassen, in denen die in Artikel 29a Absatz 1 Buchstaben ***e, f und h*** festgelegten Kriterien spezifiziert ***oder angepasst*** werden.	5. Die Kommission kann delegierte Rechtsakte erlassen, in denen die in Artikel 29a Absatz 1 Buchstaben ***a, b und c*** festgelegten Kriterien spezifiziert werden.

Or. en

Begründung

Redaktionelle Änderung zur Einfügung der richtigen Referenzen. Außerdem sollte die Kommission die Möglichkeit haben, die in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien zu präzisieren, aber nicht anzupassen. Die Anpassung der Kriterien sollte ein Vorrecht des Gesetzgebers bleiben.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Damit bei der Anwendung der Verhältnismäßigkeit übereinstimmende Aufsichtspraktiken gewährleistet sind, erarbeitet die EIOPA Leitlinien, um gemeinsame Aufsichtsinstrumente zu erleichtern und die Methode zu spezifizieren, die zur Einstufung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil anzuwenden ist.;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Kriterien zur Identifizierung von Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil sollten vom Gesetzgeber mit hinreichender Klarheit in dieser Richtlinie definiert werden.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Einleitung
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 29e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Folgende Artikel 29a bis ***29e*** werden eingefügt:	(13) Folgende Artikel 29a bis ***29d*** werden eingefügt:

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 29a – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kriterien für die Ermittlung von Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil	Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 29a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Versicherungs- ***und Rückversicherungsunternehmen*** nach dem in Artikel 29b festgelegten Verfahren als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft werden, wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren vor der Einstufung die	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Versicherungsunternehmen nach dem in Artikel 29b festgelegten Verfahren als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft werden, wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren vor der Einstufung die folgenden Kriterien erfüllen:

folgenden Kriterien erfüllen:

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 29a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Bei Lebensversicherungsunternehmen und bei Versicherungsunternehmen, die gemäß Artikel 73 sowohl Lebens- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeiten betreiben und deren versicherungstechnische Rückstellungen im Zusammenhang mit der Lebensversicherungstätigkeit 20 % oder mehr der gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften im Sinne von Artikel 76 ausmachen und deren jährlich verbuchte Bruttoprämieneinnahmen im Zusammenhang mit der Nichtlebensversicherungstätigkeit weniger als 40 % der gesamten jährlich verbuchten Bruttoprämien ausmachen, müssen alle folgenden Kriterien erfüllt sein:	a) Bei Lebensversicherungsunternehmen müssen alle folgenden Kriterien erfüllt sein:

Or. en

Begründung

Vereinfachung der Verhältnismäßigkeitsregelung.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13

Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 29a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Unterabsatz 1 – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) die Geschäfte, die in anderen Mitgliedstaaten als dem Herkunftsmitgliedstaat, in dem das Unternehmen nach Artikel 14 seine Zulassung erhalten hat, gezeichnet werden, dürfen ***5*** % der gesamten jährlich verbuchten Bruttoprämien nicht übersteigen;	ii) die Geschäfte, die in anderen Mitgliedstaaten als dem Herkunftsmitgliedstaat, in dem das Unternehmen nach Artikel 14 seine Zulassung erhalten hat, gezeichnet werden, dürfen ***25*** % der gesamten jährlich verbuchten Bruttoprämien nicht übersteigen;

Or. en

Begründung

Grenzüberschreitende Geschäfte sind nicht per se risikoreicher als nationale Geschäfte.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 29a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Unterabsatz 1 – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) ***die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften im Sinne von Artikel 76 dürfen 1 000 000 000 EUR nicht übersteigen;***	iii) ***das Unternehmen repräsentiert weniger als 10 % des Lebensversicherungsmarktes des Herkunftsmitgliedstaates, wobei der Marktanteil auf den versicherungstechnischen Bruttorückstellungen basiert***;

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 29a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Unterabsatz 1 – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) die Investitionen in nicht traditionelle Anlagen machen nicht mehr als ***20*** % der Gesamtinvestitionen aus;	iv) die Investitionen in nicht traditionelle Anlagen machen nicht mehr als ***30*** % der Gesamtinvestitionen aus;

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 29a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Unterabsatz 1 – Ziffer v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) ***die Geschäftstätigkeit des Unternehmens*** darf ***keine Rückversicherungsgeschäfte beinhalten, die mehr als*** 50 % seiner gesamten jährlich verbuchten Bruttoprämieneinnahmen ***ausmachen***.	v) ***das vom Unternehmen angenommene Rückversicherungsgeschäft*** darf ***nicht*** 50 % seiner gesamten jährlich verbuchten Bruttoprämieneinnahmen ***übersteigen***.

Or. en

Begründung

(Redaktionelle Änderung)

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 29a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Unterabsatz 1 – Ziffer iv a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	va) die Solvenzkapitalanforderung ist erfüllt und es wurde kein Kapitalaufschlag gemäß Artikel 37 festgelegt.

Or. en

Begründung

Unternehmen sollten sich in einer soliden finanziellen Lage befinden, um als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft zu werden.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 29a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die unter den Ziffern ii und v festgelegten Kriterien gelten nicht für firmeneigene Versicherungsunternehmen oder firmeneigene Rückversicherungsunternehmen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 29a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Bei Nichtlebensversicherungsunternehmen und bei Versicherungsunternehmen, die gemäß Artikel 73 sowohl Lebens- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeiten betreiben und deren jährlich verbuchte Bruttoprämieneinnahmen im Zusammenhang mit der Nichtlebensversicherungstätigkeit 40 % oder mehr der gesamten jährlich verbuchten Bruttoprämieneinnahmen ausmachen und deren versicherungstechnische Rückstellungen	b) Bei Nichtlebensversicherungsunternehmen müssen alle folgenden Kriterien erfüllt sein:

im Zusammenhang mit der Lebensversicherungstätigkeit weniger als 20 % der gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften im Sinne von Artikel 76 ausmachen, müssen alle folgenden Kriterien erfüllt sein:

Or. en

Begründung

Vereinfachung der Vorschriften

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 29a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 1 – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) die Geschäfte, die in anderen Mitgliedstaaten als dem Herkunftsmitgliedstaat, in dem das Unternehmen nach Artikel 14 seine Zulassung erhalten hat, gezeichnet werden, dürfen ***5*** % der gesamten jährlich verbuchten Bruttoprämien nicht übersteigen;	ii) die Geschäfte, die in anderen Mitgliedstaaten als dem Herkunftsmitgliedstaat, in dem das Unternehmen nach Artikel 14 seine Zulassung erhalten hat, gezeichnet werden, dürfen ***25*** % der gesamten jährlich verbuchten Bruttoprämien nicht übersteigen;

Or. en

Begründung

Grenzüberschreitende Geschäfte sind nicht per se risikoreicher als nationale Geschäfte.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 29a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 1 – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) die ***jährlich verbuchten Bruttoprämien des Unternehmens dürfen 100 000 000 EUR nicht übersteigen***;	iii) das ***Unternehmen repräsentiert weniger als 10 % des Nichtlebensversicherungsmarktes des Herkunftsmitgliedstaates, wobei der Marktanteil auf den versicherungstechnischen Bruttorückstellungen basiert***;

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 29a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 1 – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) die Summe der jährlich verbuchten Bruttoprämien in den Zweigen ***3*** bis 7, 14 und 15 in Anhang I Abschnitt A darf 30 % der gesamten jährlich verbuchten Prämien im Zusammenhang mit dem Nichtlebensversicherungsgeschäft nicht übersteigen;	iv) die Summe der jährlich verbuchten Bruttoprämien in den Zweigen ***4*** bis 7, 14 und 15 in Anhang I Abschnitt A darf 30 % der gesamten jährlich verbuchten ***Bruttoprämien*** im Zusammenhang mit dem Nichtlebensversicherungsgeschäft nicht übersteigen;

Or. en

Begründung

Änderung schließt Autoversicherung aus.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 29a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 1 – Ziffer v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) die Investitionen in nicht	v) die Investitionen in nicht

traditionelle Anlagen machen nicht mehr als ***20*** % der Gesamtinvestitionen aus;	traditionelle Anlagen machen nicht mehr als ***30*** % der Gesamtinvestitionen aus;

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 29a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 1 – Ziffer vi

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
vi) ***die Geschäftstätigkeit des Unternehmens*** darf ***keine Rückversicherungsgeschäfte beinhalten, die mehr als*** 50 % seiner gesamten verbuchten Bruttoprämieneinnahmen ***ausmachen***.	vi) ***das vom Unternehmen angenommene Rückversicherungsgeschäft*** darf ***nicht*** 50 % seiner gesamten ***jährlich*** verbuchten Bruttoprämieneinnahmen ***übersteigen***.

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 29a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 1 – Ziffer iv a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	via) die Solvenzkapitalanforderung ist erfüllt und es wurde kein Kapitalaufschlag gemäß Artikel 37 festgelegt.

Or. en

Begründung

Unternehmen sollten sich in einer soliden finanziellen Lage befinden, um als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft zu werden.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 29a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die unter den Ziffern ii und vi festgelegten Kriterien gelten nicht für firmeneigene Versicherungsunternehmen oder firmeneigene Rückversicherungsunternehmen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Durch die geänderte Definition des Begriffs „Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil“ berücksichtigt.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 29a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Bei Versicherungsunternehmen, die gemäß Artikel 73 sowohl Lebens- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeiten betreiben ***und deren versicherungstechnische Rückstellungen im Zusammenhang mit der Lebensversicherungstätigkeit 20 % oder mehr der gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften im Sinne von Artikel 76 ausmachen und deren jährlich verbuchte Bruttoprämieneinnahmen im Zusammenhang mit der Nichtlebensversicherungstätigkeit 40 %***	c) Bei Versicherungsunternehmen, die gemäß Artikel 73 sowohl Lebens- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeiten betreiben, müssen alle folgenden Kriterien erfüllt sein:

oder mehr der gesamten jährlich verbuchten Bruttoprämien ausmachen, müssen alle folgenden Kriterien erfüllt sein:

Or. en

Begründung

Vereinfachung der Vorschriften

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 29a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Unterabsatz 1 – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften im Sinne von Artikel 76 dürfen 1 000 000 000 EUR nicht übersteigen;	iii) ***das Unternehmen repräsentiert weniger als 10 % des jeweiligen heimischen Lebensversicherungsmarktes des Mitgliedstaates, wenn der Anteil am Lebensversicherungsmarkt auf den versicherungstechnischen Bruttorückstellungen beruht***, ***oder weniger als 10 %*** des ***heimischen Nichtlebensversicherungsmarktes des Mitgliedstaates, wenn der Anteil am Nichtlebensversicherungsmarkt auf den verbuchten Bruttoprämien beruht***;

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 29a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Unterabsatz 1 – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) die jährlich verbuchten	***entfällt***

Bruttoprämien des Unternehmens dürfen 100 000 000 EUR nicht übersteigen;

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 29a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Unterabsatz 1 – Ziffer v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) die Geschäfte, die in anderen Mitgliedstaaten als dem Herkunftsmitgliedstaat, in dem das Unternehmen nach Artikel 14 seine Zulassung erhalten hat, gezeichnet werden, dürfen ***5*** % der gesamten jährlich verbuchten Bruttoprämien nicht übersteigen;	v) die Geschäfte, die in anderen Mitgliedstaaten als dem Herkunftsmitgliedstaat, in dem das Unternehmen nach Artikel 14 seine Zulassung erhalten hat, gezeichnet werden, dürfen ***25*** % der gesamten jährlich verbuchten Bruttoprämien nicht übersteigen;

Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 29a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Unterabsatz 1 – Ziffer vi

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
vi) die Summe der jährlich verbuchten Bruttoprämien in den Zweigen ***3*** bis 7, 14 und 15 in Anhang I Abschnitt A darf 30 % der gesamten jährlich verbuchten Prämien im Zusammenhang mit dem Nichtlebensversicherungsgeschäft nicht übersteigen;	vi) die Summe der jährlich verbuchten Bruttoprämien in den Zweigen ***4*** bis 7, 14 und 15 in Anhang I Abschnitt A darf 30 % der gesamten jährlich verbuchten ***Bruttoprämien*** im Zusammenhang mit dem Nichtlebensversicherungsgeschäft nicht übersteigen;

Or. en

Begründung

Schließt Autoversicherung aus.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 29a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Unterabsatz 1 – Ziffer vii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
vii) die Investitionen in nicht traditionelle Anlagen machen nicht mehr als ***20*** % der Gesamtinvestitionen aus;	vii) die Investitionen in nicht traditionelle Anlagen machen nicht mehr als ***30*** % der Gesamtinvestitionen aus;

Or. en

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 29a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Unterabsatz 1 – Ziffer viii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
viii) ***die Geschäftstätigkeit des Unternehmens*** darf ***keine Rückversicherungsgeschäfte beinhalten, die mehr als*** 50 % seiner gesamten jährlich verbuchten Bruttoprämieneinnahmen ***ausmachen***.	viii) ***das vom Unternehmen angenommene Rückversicherungsgeschäft*** darf ***nicht*** 50 % seiner gesamten jährlich verbuchten Bruttoprämieneinnahmen ***übersteigen***.

Or. en

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 29a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Unterabsatz 1 – Ziffer viii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	viiia) die Solvenzkapitalanforderung ist erfüllt und es wurde kein Kapitalaufschlag gemäß Artikel 37 festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 29a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die unter den Ziffern v und viii festgelegten Kriterien gelten nicht für firmeneigene Versicherungsunternehmen oder firmeneigene Rückversicherungsunternehmen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Durch die geänderte Definition des Begriffs „Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil“ berücksichtigt.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 29a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke dieses Artikels umfassen die traditionellen Anlagen Anleihen, Aktien, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie Einlagen, und ***die gesamten*** Anlagen ***umfassen***	Für die Zwecke dieses Artikels umfassen die traditionellen Anlagen Anleihen, Aktien, ***Immobilien, Darlehen einschließlich privater Darlehen, Schuldscheine und Hypotheken,***

sämtliche Vermögenswerte, ***darunter auch Derivate, aber keine Anlagen,*** die ***fonds- und indexgebundene*** Verträge abdecken, ***keine*** Immobilien ***zur Eigennutzung, keine Anlagen*** und Ausrüstungen ***zur Eigennutzung und keine*** im Bau ***befindlichen*** Immobilien ***zur Eigennutzung***.	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie Einlagen ***und damit verbundene Derivative. Die Gesamtinvestitionen bestehen aus allen Vermögenswerten***, ***einschließlich Derivaten*** und ***ohne*** Anlagen, die ***fondsgebundene*** Verträge abdecken, ***ohne selbst genutzte*** Immobilien und Ausrüstungen ***und ohne*** im Bau ***befindliche*** Immobilien ***für den Eigengebrauch***.

Or. en

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 29a – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. In Abweichung von Absatz 1 werden alle firmeneigenen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft.

Or. en

Begründung

Firmeneigene Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sollten automatisch als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft werden.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 29a – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die folgenden ***Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen*** werden niemals als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft:	3. Die folgenden ***Versicherungsunternehmen*** werden niemals als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft:

Or. en

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 29a – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unternehmen, die entsprechend den in Kapitel VI Abschnitt 4 Unterabschnitt 3 festgelegten Anforderungen an interne Voll- und Partialmodelle die Solvenzkapitalanforderung mit einem genehmigten internen Voll- oder Partialmodell berechnen;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Anwendung eines internen Modells ist nicht per se ein Zeichen von Risikobehaftung.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 29b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die die in	1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Versicherungsunternehmen, die die in Artikel 29a Absätze 1 und 3 genannten

Artikel 29a Absätze 1 und 3 genannten Bedingungen erfüllen, die Möglichkeit haben, der Aufsichtsbehörde die Erfüllung der Kriterien zu notifizieren, um als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft zu werden.	Bedingungen erfüllen, die Möglichkeit haben, der Aufsichtsbehörde die Erfüllung der Kriterien zu melden, um als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft zu werden.

Or. en

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 29b – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die in Absatz 1 genannte Notifizierung wird von dem Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen an die Aufsichtsbehörde desjenigen Mitgliedstaats gerichtet, der die in Artikel 14 genannte vorherige Zulassung erteilt hat. Die Notifizierung muss alles Folgende enthalten:	2. Die in Absatz 1 genannte Notifizierung wird von dem Versicherungsunternehmen an die Aufsichtsbehörde desjenigen Mitgliedstaats gerichtet, der die in Artikel 14 genannte vorherige Zulassung erteilt hat. Die Notifizierung muss alles Folgende enthalten:

Or. en

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 29b – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen werden so lange als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft, bis die Einstufung gemäß diesem ***Absatz endet***.	***Versicherungsunternehmen*** werden so lange als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft, bis die Einstufung gemäß diesem ***Absatz endet***.

Or. en

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 29c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft sind, unbeschadet der spezifischen Anforderungen, die die jeweilige Proportionalitätsmaßnahme beinhaltet, alle in Artikel 35 Absatz 5a, Artikel 41, Artikel 45 Absatz 1b, Artikel 45 Absatz 5, ***Artikel 45a Absatz 5***, Artikel 51 Absatz 6, Artikel 51a Absatz 1, Artikel 77 Absatz 7 und Artikel 144a Absatz 4 vorgesehenen Proportionalitätsmaßnahmen sowie jegliche Proportionalitätsmaßnahmen anwenden dürfen, die in den gemäß dieser Richtlinie erlassenen delegierten Rechtsakten vorgesehen sind.	1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft sind, unbeschadet der spezifischen Anforderungen, die die jeweilige Proportionalitätsmaßnahme beinhaltet, alle in ***dieser Richtlinie, insbesondere*** in Artikel 35 Absatz 5a, Artikel 41, Artikel 45 Absatz 1b, Artikel 45 Absatz 5, Artikel 51 Absatz 6, Artikel 51a Absatz 1, Artikel 77 Absatz 7 und Artikel 144a Absatz 4 vorgesehenen Proportionalitätsmaßnahmen sowie jegliche Proportionalitätsmaßnahmen anwenden dürfen, die in den gemäß dieser Richtlinie erlassenen delegierten Rechtsakten vorgesehen sind.

Or. en

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 29c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Hat die Aufsichtsbehörde ernste Bedenken hinsichtlich des Risikoprofils eines Unternehmens mit niedrigem Risikoprofil, kann die Aufsichtsbehörde	2. Hat die Aufsichtsbehörde ernste Bedenken hinsichtlich des Risikoprofils eines Unternehmens mit niedrigem Risikoprofil, kann die Aufsichtsbehörde

das betreffende Unternehmen unter außergewöhnlichen Umständen schriftlich auffordern, von der Anwendung einer oder mehrerer der in Absatz 1 aufgeführten Proportionalitätsmaßnahmen abzusehen, sofern dies unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Organisation des Unternehmens und der Besonderheiten oder Veränderungen seines Risikoprofils gerechtfertigt ist.	das betreffende Unternehmen unter außergewöhnlichen Umständen auffordern, von der Anwendung einer oder mehrerer der in Absatz 1 aufgeführten Proportionalitätsmaßnahmen abzusehen, sofern dies unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Organisation des Unternehmens und der Besonderheiten oder Veränderungen seines Risikoprofils ***hinreichend*** schriftlich begründet wird.

Or. en

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 29d – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die nicht als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft sind, vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde alle in Artikel 35 Absatz 5a, Artikel 41, Artikel 45 Absatz 1b, Artikel 45 Absatz 5, Artikel 77 Absatz 7 und Artikel 144a Absatz 4 vorgesehenen Proportionalitätsmaßnahmen sowie jegliche Proportionalitätsmaßnahmen anwenden dürfen, die in den gemäß dieser Richtlinie erlassenen delegierten Rechtsakten vorgesehen sind.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die nicht als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft sind, vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde alle ***in dieser Richtlinie, insbesondere*** in Artikel 35 Absatz 5a, Artikel 41, Artikel 45 Absatz 1b, Artikel 45 Absatz 5, Artikel 77 Absatz 7 und Artikel 144a Absatz 4 vorgesehenen Proportionalitätsmaßnahmen sowie jegliche Proportionalitätsmaßnahmen anwenden dürfen, die in den gemäß dieser Richtlinie erlassenen delegierten Rechtsakten vorgesehen sind.

Or. en

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13

Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 29d – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine Erklärung, wonach das Unternehmen keine strategischen Änderungen plant, die sich innerhalb der nächsten drei Jahre auf das Risikoprofil des Unternehmens auswirken würden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die hier geforderte Verpflichtung ist nicht realistisch und würde im Wesentlichen verhindern, dass viele Unternehmen in den Genuss von Proportionalitätsmaßnahmen kommen.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 29d – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Bei Anträgen, die innerhalb der ersten sechs Monate nach dem [OP: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie einfügen] bei den Aufsichtsbehörden eingehen, beträgt die in Absatz 2 genannte Frist vier Monate.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Es gilt stets die reguläre Zweimonatsfrist.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 29e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 29e	***entfällt***
Überwachung der Anwendung von Proportionalitätsmaßnahmen	
1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die Proportionalitätsmaßnahmen anwenden, ihren Aufsichtsbehörden im Rahmen der in Artikel 35 genannten für Aufsichtszwecke beizubringenden Informationen alljährlich Informationen über die angewandten Proportionalitätsmaßnahmen übermitteln.	
2. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die zum [OP: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie einfügen] eine in Artikel 29c Absatz 1 oder Artikel 29d Absatz 1 genannte Proportionalitätsmaßnahme anwenden, können diese für einen Zeitraum von höchstens vier Geschäftsjahren ohne die in Artikel 29b, 29c und 29d festgelegten Anforderungen weiter anwenden.;	

Or. en

Begründung

Da die Versicherungsunternehmen nach Artikel 29b verpflichtet sind, die Aufsichtsbehörden über die Anwendung von Proportionalitätsmaßnahmen zu unterrichten, sind die zusätzlichen Meldepflichten nach Artikel 29e überflüssig.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 33a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Falle bedeutender	Im Falle bedeutender

grenzüberschreitender Tätigkeiten ***von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder des freien Dienstleistungsverkehrs*** arbeitet die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats mit der Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats zusammen, um zu bewerten, ob das Versicherungsunternehmen ein klares Verständnis der Risiken hat, denen es im Aufnahmemitgliedstaat ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte.	grenzüberschreitender Tätigkeiten arbeitet die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats mit der Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats zusammen, um zu bewerten, ob das Versicherungsunternehmen ein klares Verständnis der Risiken hat, denen es im Aufnahmemitgliedstaat ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte.
	Die Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats ist verpflichtet, mit der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats zusammenzuarbeiten.

Or. en

Begründung

Teil 1: Redaktionelle Korrektur: Dies ist bereits in Artikel 33a Absatz 3 enthalten und in einer neuen Definition umgesetzt worden (s. Artikel 13). / Teil 2: führt eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit für Behörden der Mitgliedstaaten ein.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 33a – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Outsourcing-***Vereinbarungen*** und Vertriebspartnerschaften;	b) die Outsourcing- und Vertriebspartnerschaften;

Or. en

Begründung

Die Definition von „Outsourcing“ impliziert bereits, dass eine Vereinbarung getroffen wurde.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 33a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „bedeutende grenzüberschreitende Tätigkeiten“ Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeiten, die von einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit und im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in einem bestimmten Aufnahmemitgliedstaat ausgeübt werden und die bezogen auf den letzten verfügbaren Abschluss des Unternehmens 5 % der jährlich verbuchten Bruttoprämien des Unternehmens übersteigen.;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Ersetzt durch eine neue horizontale Definition von „bedeutende grenzüberschreitende Tätigkeiten“ in Artikel 13.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 35 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten schreiben den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen unter Berücksichtigung der in den Artikeln 27 und 28 festgelegten Ziele der	Die Mitgliedstaaten schreiben den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen unter Berücksichtigung der in den Artikeln 27 und 28 festgelegten Ziele der

Beaufsichtigung und der in Artikel 29 festgelegten allgemeinen Grundsätze der Beaufsichtigung vor, den Aufsichtsbehörden die Angaben zu übermitteln, die für die Zwecke der Beaufsichtigung erforderlich sind.	Beaufsichtigung und der in Artikel 29 festgelegten allgemeinen Grundsätze der Beaufsichtigung***, insbesondere des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit*** vor, den Aufsichtsbehörden die Angaben zu übermitteln, die für die Zwecke der Beaufsichtigung erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 35 – Absatz 5a – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) von Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil alle drei Jahre;	a) von Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil alle ***fünf*** Jahre;

Or. en

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 35 – Absatz 5a – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die keine Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil sind, ***mindestens*** alle drei Jahre.;	b) von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die keine Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil sind, mindestens alle drei Jahre. ***In Ausnahmefällen und in hinreichend begründeten Fällen kann eine Aufsichtsbehörde von den beaufsichtigten Unternehmen eine häufigere Berichterstattung verlangen***;

Or. en

Begründung

Eine häufigere Berichterstattung sollte nur auf der Grundlage einer ordnungsgemäß begründeten Stellungnahme erfolgen.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe g
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 35 – Absatz 12 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Bereiche, in denen es zu einer Duplizierung oder zu Inkonsistenzen zwischen den Regelwerken der Berichterstattung des Versicherungssektors und anderer Bereiche des Finanzsektors kommt, zu reduzieren ***und***	a) die Bereiche, in denen es zu einer Duplizierung oder zu Inkonsistenzen zwischen den Regelwerken der Berichterstattung des Versicherungssektors und anderer Bereiche des Finanzsektors kommt, zu reduzieren;

Or. en

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe g
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 35 – Absatz 12 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die Befolgungskosten insbesondere von Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil senken;

Or. en

Begründung

Alle Maßnahmen zur Schaffung eines integrierten Instruments zur Datenerfassung sollten dazu beitragen, die Befolgungskosten für Versicherungsunternehmen zu senken, insbesondere für solche mit niedrigem Risikoprofil.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 35a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Beschränkung der regelmäßigen aufsichtlichen Berichterstattung wird nur Unternehmen gewährt, die jeweils nicht mehr als ***20*** % des Lebensversicherungs- und des Nichtlebensversicherungsmarktes eines Mitgliedstaats repräsentieren, wobei der Anteil am Nichtlebensversicherungsmarkt auf den verbuchten Bruttoprämien und der Anteil am Lebensversicherungsmarkt auf den versicherungstechnischen Bruttorückstellungen beruht.	Diese Beschränkung der regelmäßigen aufsichtlichen Berichterstattung wird nur Unternehmen gewährt, die ***gemeinsam*** nicht mehr als ***30*** % des Lebensversicherungs- und des Nichtlebensversicherungsmarktes eines Mitgliedstaats repräsentieren, wobei der Anteil am Nichtlebensversicherungsmarkt auf den verbuchten Bruttoprämien und der Anteil am Lebensversicherungsmarkt auf den versicherungstechnischen Bruttorückstellungen beruht.

Or. en

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 35a – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn ermittelt wird, welche Unternehmen für diese Beschränkungen in Frage kommen, räumen die Aufsichtsbehörden Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil Vorrang ein.	Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil ***wird automatisch die Beschränkung auf die regelmäßige aufsichtliche Berichterstattung gewährt***.

Or. en

Begründung

Änderung zur weiteren Stärkung der Verhältnismäßigkeitsregelung.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 35a – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die betroffenen Aufsichtsbehörden können die regelmäßige aufsichtliche Berichterstattung beschränken oder Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen von der Einzelpostenberichterstattung freistellen, wenn	Die betroffenen Aufsichtsbehörden ***werden*** die regelmäßige aufsichtliche Berichterstattung beschränken oder Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen von der Einzelpostenberichterstattung freistellen, wenn

Or. en

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 35a – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Aufsichtsbehörden stellen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die einer Gruppe im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe c angehören, nicht von der Einzelpostenberichterstattung frei, es sei denn, das Unternehmen kann gegenüber der Aufsichtsbehörde überzeugend nachweisen, dass eine Einzelpostenberichterstattung angesichts von Art, Umfang und Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit der Gruppe verbundenen Risiken und unter Berücksichtigung des Ziels der Finanzstabilität nicht angemessen wäre.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Beweislast sollte nicht dem Unternehmen/ der Gruppe aufgebürdet werden.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 35a – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Freistellung von der Einzelpostenberichterstattung wird nur Unternehmen gewährt, die jeweils nicht mehr als ***20*** % des Lebensversicherungs- und des Nichtlebensversicherungsmarktes eines Mitgliedstaats ausmachen, wobei der Anteil am Nichtlebensversicherungsmarkt auf den verbuchten Bruttoprämien und der Anteil am Lebensversicherungsmarkt auf den versicherungstechnischen Bruttorückstellungen beruht. Wenn ermittelt wird, welche Unternehmen für diese Beschränkungen oder Freistellungen in Frage kommen, räumen die Aufsichtsbehörden Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil Vorrang ein.	Die Freistellung von der Einzelpostenberichterstattung wird nur Unternehmen gewährt, die ***gemeinsam*** nicht mehr als ***30*** % des Lebensversicherungs- und des Nichtlebensversicherungsmarktes eines Mitgliedstaats ausmachen, wobei der Anteil am Nichtlebensversicherungsmarkt auf den verbuchten Bruttoprämien und der Anteil am Lebensversicherungsmarkt auf den versicherungstechnischen Bruttorückstellungen beruht. Wenn ermittelt wird, welche Unternehmen für diese Beschränkungen oder Freistellungen in Frage kommen, räumen die Aufsichtsbehörden Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil Vorrang ein.

Or. en

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 35a – Absatz 2 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil wird automatisch die Beschränkung auf die regelmäßige aufsichtliche

Berichterstattung gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 35a – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Methoden zur Bestimmung der in Absatz 1 Unterabsatz 2 und Absatz 2 Unterabsatz 3 genannten Marktanteile;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Absätze 1 und 2 sind hinlänglich klar.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 35b – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Kommission kann delegierte Rechtsakte ***nach*** Artikel 301a erlassen, um die in den Absätzen 1, 2 und 3 festgelegten Fristen zu ändern, sofern die Änderung wegen gesundheitlicher Notlagen, Naturkatastrophen oder anderer Extremereignisse erforderlich ist.***;***	4. Die Kommission kann ***nach Anhörung der EIOPA*** delegierte Rechtsakte ***im Einklang mit*** Artikel 301a erlassen, um die in den Absätzen 1, 2 und 3 ***dieses Artikels*** festgelegten Fristen ***für einen begrenzten Zeitraum*** zu ändern, sofern die Änderung wegen gesundheitlicher Notlagen, Naturkatastrophen oder anderer Extremereignisse erforderlich ist***, die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen daran hindern, die Informationen innerhalb der***

genannten Fristen zu übermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 35b – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedstaates konsultiert die Kommission die EIOPA, um festzulegen, ob die Bedingungen für eine vorübergehende Änderung der Übermittlungsfristen erfüllt sind.

Or. en

Begründung

Einrichtung eines Verfahrens zur Einleitung einer möglichen Fristverlängerung.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 41 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die schriftlich festgelegten Leitlinien werden zumindest einmal jährlich überprüft. Sie unterliegen der schriftlichen Zustimmung durch das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan und sind bei wesentlichen Änderungen im jeweiligen System oder Geschäftsbereich anzupassen. Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil dürfen die Überprüfung in längeren Intervallen, mindestens alle ***drei***	Die schriftlich festgelegten Leitlinien werden zumindest einmal jährlich überprüft. Sie unterliegen der schriftlichen Zustimmung durch das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan und sind bei wesentlichen Änderungen im jeweiligen System oder Geschäftsbereich anzupassen. Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil dürfen die Überprüfung in längeren Intervallen, mindestens alle ***fünf***

Jahre, durchführen, es sei denn, die Aufsichtsbehörde kommt aufgrund der spezifischen Umstände des betreffenden Unternehmens zu dem Schluss, dass eine häufigere Überprüfung erforderlich ist.;	Jahre, durchführen, es sei denn, die Aufsichtsbehörde kommt aufgrund der spezifischen Umstände des betreffenden Unternehmens zu dem Schluss, dass eine häufigere Überprüfung erforderlich ist.;

Or. en

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 45 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) eine Erwägung und Analyse der makroökonomischen Lage und möglicher Wirtschafts- und Finanzmarktentwicklungen sowie – auf begründeten Antrag der Aufsichtsbehörde – makroprudenzieller Bedenken, die das spezifische Risikoprofil, die genehmigten Risikotoleranzschwellen, die Geschäftsstrategie, die Versicherungstätigkeiten oder die Anlageentscheidungen sowie den unter Buchstabe a genannten Gesamtsolvabilitätsbedarf des Unternehmens beeinflussen könnten;	d) ***auf einen begründeten Antrag der Aufsichtsbehörden,*** unter Berücksichtigung der makroökonomischen Lage und der Wirtschafts- und Finanzmarktentwicklungen, die das spezifische Risikoprofil, die genehmigten Risikotoleranzschwellen, die Geschäftsstrategie, die Versicherungstätigkeiten oder die Anlageentscheidungen sowie den unter Buchstabe a genannten Gesamtsolvabilitätsbedarf des Unternehmens beeinflussen könnten;

Or. en

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 45 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) eine Erwägung und Analyse der Tätigkeiten des Unternehmens, die die	***entfällt***

Wirtschats- und Finanzmarktentwicklungen beeinflussen und zur Quelle von Systemrisiken werden könnten;

Or. en

Begründung

Diese Vorschrift ist unverhältnismäßig, da die große Mehrheit der Versicherungsunternehmen kein systemisches Risiko darstellt.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 45 – Absatz 1 a – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstaben d und e beinhalten die Wirtschafts- und Finanzmarktentwicklungen zumindest ***Veränderungen bei folgenden Faktoren***:	Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstaben d und e beinhalten die Wirtschafts- und Finanzmarktentwicklungen zumindest:

Or. en

Begründung

Redaktionelle Änderung: der Begriff „Entwicklungen“ impliziert bereits, dass er sich auf Änderungen beziehen könnte.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 45 – Absatz 1a – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***Höhe der*** Zinssätze und Spreads,	a) Zinssätze und Spreads,

Or. en

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 45 – Absatz 1 a – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Höhe der Finanzmarktindizes,***	b) ***Finanzmarktindikatoren;***

Or. en

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 45 – Absatz 1 a – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Klimawandel, Pandemien, andere Ereignisse von massiven Ausmaßen und sonstige Katastrophen, die sich auf die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auswirken könnten.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Hier handelt es sich weder um makroökonomische noch um Finanzmarktentwicklungen, so dass sie nicht unter die Überschrift fallen.

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 45 – Absatz 1 a – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe d beinhalten makroprudenzielle Bedenken mindestens plausible ungünstige Zukunftsszenarien und Risiken im Zusammenhang mit dem Kreditzyklus und Konjunkturabschwüngen, Herdenverhalten bei Anlagen oder übermäßigen Risikokonzentrationen auf sektoraler Ebene.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 45 – Absatz 1 b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1b. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach Absatz 1 Buchstabe d vorgeschriebene Analyse in angemessenem Verhältnis zur Art der Risiken sowie zum Umfang und zur Komplexität der Tätigkeiten der Unternehmen steht. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Versicherungs- ***und Rückversicherungsunternehmen***, die nach Artikel 29c als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft sind, und Unternehmen, die nach Artikel 29d von einer Aufsichtsbehörde eine vorherige Genehmigung erhalten haben, nicht zu der in Absatz 1 Buchstabe e genannten Analyse verpflichtet sind.;	1b. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach Absatz 1 Buchstabe d vorgeschriebene Analyse in angemessenem Verhältnis zur Art der Risiken sowie zum Umfang und zur Komplexität der Tätigkeiten der Unternehmen steht. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Versicherungsunternehmen, die nach Artikel 29c als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft sind, und Unternehmen, die nach Artikel 29d von einer Aufsichtsbehörde eine vorherige Genehmigung erhalten haben, nicht zu der in Absatz 1 Buchstabe e genannten Analyse verpflichtet sind.;

Or. en

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe d
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 45 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sofern nicht die Aufsichtsbehörde aufgrund der spezifischen Umstände des betreffenden Unternehmens zu dem Schluss kommt, dass eine häufigere Überprüfung erforderlich ist, dürfen die Versicherungsunternehmen die in Absatz 1 genannte Bewertung abweichend von Unterabsatz 1 mindestens alle ***zwei*** Jahre sowie unverzüglich nach jeder wesentlichen Änderung ihres Risikoprofils vornehmen, wenn eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt ist:	Sofern nicht die Aufsichtsbehörde aufgrund der spezifischen Umstände des betreffenden Unternehmens zu dem Schluss kommt, dass eine häufigere Überprüfung erforderlich ist, dürfen die Versicherungsunternehmen die in Absatz 1 genannte Bewertung abweichend von Unterabsatz 1 mindestens alle drei Jahre sowie unverzüglich nach jeder wesentlichen Änderung ihres Risikoprofils vornehmen, wenn eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt ist:

Or. en

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe d
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 45– Absatz 5 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) die Versicherungsverpflichtungen und die Versicherungsverträge, die den Rückversicherungsverpflichtungen des firmeneigenen Versicherungsunternehmens oder des firmeneigenen Rückversicherungsunternehmens zugrunde liegen, bestehen nicht aus einer ***vorgeschriebenen*** Haftpflichtversicherung.	ii) die Versicherungsverpflichtungen des firmeneigenen Versicherungsunternehmens oder firmeneigenen Rückversicherungsunternehmen und die Versicherungsverträge, die den Rückversicherungsverpflichtungen des firmeneigenen Versicherungsunternehmens oder des firmeneigenen Rückversicherungsunternehmens zugrunde liegen, dürfen nicht aus einer Haftpflichtversicherung bestehen.

Or. en

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe e
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 45 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Folgende Nummer 8 wird angefügt:	***entfällt***
8. Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstaben d und e stellen die Mitgliedstaaten in Fällen, in denen andere Behörden als die Aufsichtsbehörden mit einem makroprudenziellen Mandat betraut sind, sicher, dass die Aufsichtsbehörden die Ergebnisse ihrer makroprudenziellen Bewertungen der in Artikel 45 genannten unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung durch die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen an die betreffenden nationalen Behörden mit makroprudenziellem Mandat weitergeben.	
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden mit jeder nationalen Behörde, die mit einem makroprudenziellen Mandat betraut ist, zusammenarbeiten, um die Ergebnisse zu analysieren und gegebenenfalls jegliche makroprudenzielle Bedenken hinsichtlich der möglichen Auswirkungen der Unternehmen auf die Wirtschafts- und Finanzmarktentwicklungen zu ermitteln.	
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden jegliche makroprudenziellen Bedenken und relevanten Eingabeparameter, die für die Bewertung relevant sind, mit dem betreffenden Unternehmen teilen.;	

Or. en

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 45a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) folgender Artikel 45a wird eingefügt:	***entfällt***
Artikel 45a	
Szenarioanalyse zum Klimawandel	
1. Für die Zwecke der Ermittlung und Bewertung der in Artikel 45 Absatz 2 genannten Risiken bewertet das betreffende Unternehmen auch, ob es wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel ausgesetzt ist. In der in Artikel 45 Absatz 1 genannten Bewertung weist das Unternehmen die Wesentlichkeit seiner klimawandelbezogenen Risiken nach.	
2. Ist das betreffende Unternehmen wesentlichen klimawandelbezogenen Risiken ausgesetzt, so legt das Unternehmen mindestens zwei langfristige Klimawandelszenarien fest, die Folgendes beinhalten:	
a) ein langfristiges Klimawandelszenario, bei dem die Erderwärmung unter zwei Grad Celsius bleibt;	
b) ein langfristiges Klimawandelszenario, bei dem die Erderwärmung zwei Grad Celsius oder mehr beträgt.	
3. In regelmäßigen Intervallen beinhaltet die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Bewertung eine Analyse der Auswirkungen der gemäß Absatz 2 festgelegten langfristigen Klimawandelszenarien auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens. Diese Intervalle müssen in angemessenem Verhältnis zu Art, Umfang und	

Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens verbundenen klimawandelbezogenen Risiken stehen, dürfen jedoch nicht länger sein als drei Jahre.

4. Die in Absatz 2 genannten langfristigen Klimawandelszenarien werden mindestens alle drei Jahre überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert.

5. Abweichend von den Absätzen 2, 3 und 4 wird von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft sind, weder verlangt, dass sie Klimawandelszenarien festlegen, noch dass sie deren Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens bewerten.

Or. en

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 51 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
1. Unter Berücksichtigung der in Absatz 3 genannten Informationen und der in Artikel 35 Absatz 4 genannten Grundsätze schreiben die Mitgliedstaaten den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die jährliche Veröffentlichung eines Berichts über ihre Solvabilität und ihre Finanzlage vor.	
Der Bericht über Solvabilität und Finanzlage umfasst zwei getrennte Teile. Der erste Teil enthält Informationen für Versicherungsnehmer und Begünstigte	

und der zweite Teil Informationen für andere Marktteilnehmer. Die beiden Teile werden einzeln oder gemeinsam mit dem klaren Hinweis veröffentlicht, dass der Bericht über Solvabilität und Finanzlage beide Teile umfasst.;

Or. en

Begründung

Die Aufteilung des Jahresberichts in zwei Teile bietet kaum Vorteile.

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 51 – Absatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Absatz 1a erhält folgende Fassung:	***entfällt***
1a. Der Teil des Berichts über Solvabilität und Finanzlage, der die Informationen für Versicherungsnehmer und Begünstigte umfasst, muss die folgenden Angaben enthalten:	
a) Beschreibung der Geschäftstätigkeit und der Leistungen des Unternehmens; und	
b) eine kurze Beschreibung des Kapitalmanagements und des Risikoprofils des Unternehmens.;	

Or. en

Begründung

Die Aufteilung des Jahresberichts in zwei Teile bietet kaum Vorteile.

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 51 – Absatz 1 b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1b. Der Teil des Berichts über Solvabilität und Finanzlage, der die Informationen für andere Marktteilnehmer umfasst, muss die folgenden Angaben enthalten, die entweder vollständig oder durch Verweis auf Informationen wiedergeben werden, die sowohl von der Art als auch vom Umfang her gleichwertig sind und im Rahmen anderer Rechts- oder Regulierungsanforderungen veröffentlicht wurden:	***entfällt***
a) eine Beschreibung des Governance-Systems,	
b) eine für die Vermögenswerte, die versicherungstechnischen Rückstellungen und die sonstigen Verbindlichkeiten gesondert vorzunehmende Beschreibung der für ihre Bewertung verwendeten Grundlagen und Methoden;	
c) eine Beschreibung des Kapitalmanagements und des Risikoprofils, die sich zumindest auf Folgendes erstreckt:	
i) Struktur und Betrag der Eigenmittel und ihre Qualität;	
ii) Betrag der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung;	
iii) im Falle von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die für die Finanzstabilität der Finanzsysteme in der Union relevant sind, Angaben zur Risikosensitivität;	
iv) nach Artikel 304 angewandte Option für die Berechnung der	

Solvenzkapitalanforderung;

v) Informationen für das richtige Verständnis der Hauptunterschiede zwischen den Annahmen, die der Standardformel und jedem vom Unternehmen für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung verwendeten internen Modell zugrunde liegen;

vi) Betrag der Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung oder einer wesentlichen Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung während des Berichtzeitraums, auch wenn zwischenzeitlich behoben, mit Erläuterung ihrer Gründe und ihrer Konsequenzen sowie gegebenenfalls ergriffener Abhilfemaßnahmen.

Or. en

Begründung

Die Aufteilung des Jahresberichts in zwei Teile bietet kaum Vorteile.

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 51 – Absatz 1 c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1c. Kommt die in Artikel 77b genannte Matching-Anpassung zur Anwendung, umfasst die in Absatz 1b Buchstabe b und Absatz 1b Buchstabe c Ziffern i und ii genannte Beschreibung auch eine Beschreibung der Matching-Anpassung und des Portfolios der Verpflichtungen und der zugeordneten Vermögenswerte, auf die die Matching-Anpassung angewendet wird, sowie eine Quantifizierung der Auswirkungen der Änderung der Matching-Anpassung auf null auf die Finanzlage eines	***entfällt***

Unternehmens.

Die in Absatz 1b Buchstabe b und Absatz 1b Buchstabe c Ziffern i und ii genannte Beschreibung enthält auch eine Erklärung dazu, ob das Unternehmen die in Artikel 77d genannte Volatilitätsanpassung anwendet, und im Falle der Anwendung der Volatilitätsanpassung folgende Angaben:

a) eine Quantifizierung der Auswirkungen einer Änderung der Volatilitätsanpassung auf null auf die Finanzlage des Unternehmens;

b) für jede maßgebliche Währung oder, falls anwendbar, jedes Land die gemäß Artikel 77d berechnete Volatilitätsanpassung und die entsprechenden besten Schätzwerte für die Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen.;

Or. en

Begründung

Die Aufteilung des Jahresberichts in zwei Teile bietet kaum Vorteile.

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 – Buchstabe d – Einleitung
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 51 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***Absatz 2 erhält folgende Fassung:***	d) ***In Absatz 2 wird Unterabsatz 3 gestrichen.***

Or. en

Begründung

Löschung des Verweises auf einen Übergangszeitraum, der bereits verstrichen ist.

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 – Buchstabe d
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 51 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die in Absatz 1b Buchstabe c Ziffer i genannte Beschreibung muss eine Analyse jeglicher signifikanter Veränderungen im Vergleich zum vorhergehenden Berichtszeitraum sowie eine Erläuterung aller größeren Unterschiede in Bezug auf den Wert dieser Elemente im Jahresabschluss und eine kurze Beschreibung der Kapitalübertragbarkeit enthalten.	***entfällt***
Die Veröffentlichung der Solvenzkapitalanforderung im Sinne von Absatz 1b Buchstabe c Ziffer ii muss den Betrag gesondert ausweisen, der gemäß Kapitel VI Abschnitt 4 Unterabschnitte 2 und 3 berechnet wird, sowie jeglichen gemäß Artikel 37 festgesetzten Kapitalaufschlag oder die Auswirkungen der unternehmensspezifischen Parameter, die das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gemäß Artikel 110 anzuwenden hat, zusammen mit einer kurzgefassten Information, wie sie durch die betroffene Aufsichtsbehörde gerechtfertigt werden.	
Die Veröffentlichung der Solvenzkapitalanforderung muss gegebenenfalls unter dem Hinweis erfolgen, dass ihr Endbetrag noch aufsichtlich geprüft wird.;	

Or. en

Begründung

Die Aufteilung des Jahresberichts in zwei Teile bietet kaum Vorteile.

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 – Buchstabe e
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 51 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Firmeneigene Versicherungsunternehmen werden nicht verpflichtet, den an Versicherungsnehmer und Begünstigte gerichteten Teil zu veröffentlichen, und werden lediglich verpflichtet, in den an andere Marktteilnehmer gerichteten Teil die quantitativen Angaben aufzunehmen, die in dem in Artikel 56 genannten technischen Durchführungsstandard vorgeschrieben werden, sofern diese Unternehmen die folgenden Bedingungen erfüllen:	***entfällt***
a) alle Versicherten und Begünstigten sind Rechtsträger innerhalb der Gruppe, der das firmeneigene Versicherungsunternehmen angehört, oder sind natürliche Personen, die im Rahmen der Versicherungsverträge dieser Gruppe Anspruch auf Versicherungsschutz haben, und die Geschäfte mit den natürlichen Personen, die im Rahmen der Versicherungsverträge dieser Gruppe Anspruch auf Versicherungsschutz haben, bleiben unter einer Schwelle von 5 % der versicherungstechnischen Rückstellungen;	
b) die Versicherungsverpflichtungen des firmeneigenen Versicherungsunternehmens bestehen nicht aus einer vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung.	

Or. en

Begründung

Die Aufteilung des Jahresberichts in zwei Teile bietet kaum Vorteile.

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 – Buchstabe e
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 51 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Firmeneigene Rückversicherungsunternehmen werden nicht verpflichtet, den an Versicherungsnehmer und Begünstigte gerichteten Teil zu veröffentlichen. Diese Unternehmen werden lediglich verpflichtet, die quantitativen Angaben, die in dem in Artikel 56 genannten technischen Durchführungsstandard vorgeschrieben werden, und den an andere Interessenträger gerichteten Teil aufzunehmen, sofern diese Unternehmen die folgenden Bedingungen erfüllen:	***entfällt***
a) alle Versicherten und Begünstigten sind Rechtsträger innerhalb der Gruppe, der das firmeneigene Versicherungsunternehmen angehört, oder sind natürliche Personen, die im Rahmen der Versicherungsverträge dieser Gruppe Anspruch auf Versicherungsschutz haben, und die Geschäfte mit den natürlichen Personen, die im Rahmen der Versicherungsverträge dieser Gruppe Anspruch auf Versicherungsschutz haben, bleiben unter einer Schwelle von 5 % der versicherungstechnischen Rückstellungen; ;	
b) die Versicherungsverträge, die den Rückversicherungsverpflichtungen des firmeneigenen Rückversicherungsunternehmens zugrunde liegen, beziehen sich nicht auf eine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung;	
c) die Darlehen beim Mutterunternehmen oder einem anderen	

Unternehmen der Gruppe, einschließlich der Cashpools der Gruppe, belaufen sich nicht auf mehr als 20 % der gesamten vom firmeneigenen Rückversicherungsunternehmen gehaltenen Vermögenswerte;

d) der aus den versicherungstechnischen Bruttorückstellungen maximal resultierende Verlust kann ohne stochastische Methoden deterministisch bestimmt werden.

Or. en

Begründung

Die Aufteilung des Jahresberichts in zwei Teile bietet kaum Vorteile.

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 – Buchstabe e
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 51 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Abweichend von Absatz 1 dürfen Rückversicherungsunternehmen davon absehen, den an die Versicherungsnehmer und Begünstigten gerichteten Teil des Berichts über Solvabilität und Finanzlage zu veröffentlichen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Aufteilung des Jahresberichts in zwei Teile bietet kaum Vorteile.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 – Buchstabe e
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 51 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Abweichend von Absatz ***1b*** dieses Artikels dürfen sich Versicherungsunternehmen, die als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft sind, darauf beschränken, in dem ***Teil des*** Berichts über Solvabilität und Finanzlage, ***der die an andere Marktteilnehmer gerichteten Informationen enthält***, nur die quantitativen Daten offenzulegen, die in den nach Artikel 56 genannten technischen Durchführungsstandards vorgeschrieben sind, sofern sie alle drei Jahre einen vollständigen Bericht veröffentlichen, der sämtliche in diesem Artikel vorgeschriebenen Informationen enthält.	6. Abweichend von Absatz ***1*** dieses Artikels dürfen sich Versicherungsunternehmen, die als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft sind, darauf beschränken, in dem Bericht über Solvabilität und Finanzlage nur die quantitativen Daten offenzulegen, die in den nach Artikel 56 genannten technischen Durchführungsstandards vorgeschrieben sind, sofern sie alle drei Jahre einen vollständigen Bericht veröffentlichen, der sämtliche in diesem Artikel vorgeschriebenen Informationen enthält.

Or. en

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 51a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) folgender Artikel 51a wird eingefügt:	***entfällt***
Artikel 51a	
Prüfungspflicht	
1. Bei Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die keine Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil, keine firmeneigenen	

Versicherungsunternehmen und keine firmeneigenen Rückversicherungsunternehmen sind, besteht für die im Rahmen des Berichts über Solvabilität und Finanzlage oder im Rahmen des Einzelberichts über Solvabilität und Finanzlage veröffentlichte Bilanz eine Prüfungspflicht.

2. Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 festgelegte Pflicht auf firmeneigene Versicherungsunternehmen und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen ausweiten.

3. Die Prüfung wird von einem Abschlussprüfer oder einer Prüfungsgesellschaft nach geltenden internationalen Standards durchgeführt, es sei denn, diese Richtlinie oder die gemäß dieser Richtlinie erlassenen delegierten Rechtsakte sehen andere Grundsätze und Anforderungen für die Bewertung von Bilanzposten vor. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe haben die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften die in Artikel 72 festgelegten Pflichten der Abschlussprüfer einzuhalten.

4. Ein gesonderter Bericht, der vom Abschlussprüfer oder von der Prüfungsgesellschaft erstellt wird und eine Beschreibung der Art und der Ergebnisse der Prüfung enthält, wird von den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zusammen mit dem Bericht über Solvabilität und Finanzlage an die Aufsichtsbehörde übermittelt.;

Or. en

Begründung

Diese Verpflichtung ist extrem kostspielig und bietet kaum Mehrwert, wenn die nationalen Aufsichtsbehörden ihre Arbeit erledigt haben.

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 36
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 77 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) In Artikel 77 werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:	(36) In Artikel 77 werden die folgenden Absätze ***3a, 5a***, 6 und 7 angefügt:
	3a. Die Risikomarge für das gesamte Portfolio von Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen errechnet sich wie folgt:
	$RM = CoC * \Sigma_{t\geq 0}$ $(0.9^t * SCR(t)/((1+r(t+1))^{t+1})$
	Dabei sind:
	a) CoC bezeichnet den Kapitalkostensatz;
	b) die Summe umfasst alle ganzen Zahlen einschließlich Null;
	c) SCR(t) bezeichnet die Solvenzkapitalanforderung nach t Jahren
	d) r(t + 1) bezeichnet den risikolosen Basiszinssatz für die Laufzeit t+1 Jahre.

Or. en

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 36
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 77 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. Der in Absatz 5 genannte Kapitalkostensatz wird mit 4 % angesetzt.

Or. en

Begründung

Die Kapitalkosten sollten vom Gesetzgeber festgelegt werden.

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 36
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 77 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Unbeschadet des Absatzes 6 dürfen Versicherungs- ***und Rückversicherungsunternehmen***, die als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft sind, den besten Schätzwert für Lebensversicherungsverpflichtungen mit Optionen und Garantien, die nicht als wesentlich angesehen werden, mittels einer vorsichtigen deterministischen Bewertung ermitteln.;	7. Unbeschadet des Absatzes 6 dürfen Versicherungsunternehmen, die als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft sind ***oder zuvor die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhalten haben***, den besten Schätzwert für Lebensversicherungsverpflichtungen mit Optionen und Garantien, die nicht als wesentlich angesehen werden, mittels einer vorsichtigen deterministischen Bewertung ermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 37
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 77 a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Festlegung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, auf die in Artikel 77 Absatz 2 Bezug genommen wird, wird auf Informationen zurückgegriffen, die sich aus einschlägigen Finanzinstrumenten ergeben, und für Konsistenz mit diesen Informationen gesorgt. Bei dieser Festlegung werden einschlägige Finanzinstrumente mit Laufzeiten berücksichtigt, bei denen die	Bei der Festlegung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, auf die in Artikel 77 Absatz 2 Bezug genommen wird, wird auf Informationen zurückgegriffen, die sich aus einschlägigen Finanzinstrumenten ergeben, und für Konsistenz mit diesen Informationen gesorgt. Bei dieser Festlegung werden einschlägige Finanzinstrumente mit Laufzeiten berücksichtigt, bei denen die

Märkte für die betreffenden Finanzinstrumente tief, liquide und transparent sind. ***Für Laufzeiten, die über den ersten Glättungspunkt hinausreichen***, wird die maßgebliche risikofreie ***Zinskurve*** extrapoliert. Der erste Glättungspunkt für eine Währung ist die längste Laufzeit, bei der alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:	Märkte für die betreffenden Finanzinstrumente tief, liquide und transparent sind. ***Ab der ersten Fälligkeit (dem ‚ersten Glättungspunkt'), wenn die Märkte für diese Finanzinstrumente nicht tief, flüssig oder transparent sind,*** wird der entsprechende risikofreie Zinssatz ***gemäß Absatz 2*** extrapoliert. Der erste Glättungspunkt für eine Währung ist die längste Laufzeit, bei der alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 37
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 77a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der extrapolierte Teil der maßgeblichen risikofreien Zinskurve wird auf Forwardzinssätze gestützt, die gleichmäßig von einem oder mehreren Forwardzinssätzen bezogen auf die längsten Laufzeiten, für die die Anleihen in einem tiefen, liquiden und transparenten Markt beobachtet werden können, zu einem endgültigen Forwardzinssatz konvergieren.	Der extrapolierte Teil der maßgeblichen risikofreien Zinskurve wird auf Forwardzinssätze gestützt, die gleichmäßig von einem oder mehreren Forwardzinssätzen bezogen auf die längsten Laufzeiten, für die die Anleihen in einem tiefen, liquiden und transparenten Markt beobachtet werden können, zu einem endgültigen Forwardzinssatz konvergieren.

Or. en

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 37
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 77a – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beim extrapolierten Teil der maßgeblichen risikofreien Zinssätze werden ***in Bezug auf Laufzeiten, bei denen*** die ***maßgebliche risikofreie Zinskurve extrapoliert wird und die*** Märkte für die betreffenden Finanzinstrumente tief, liquide und transparent sind***, Informationen aus anderen Finanzinstrumenten als Anleihen berücksichtigt***.	Beim extrapolierten Teil der maßgeblichen risikofreien Zinssätze werden ***Informationen aus anderen Finanzinstrumenten,*** die ***keine Anleihen sind, berücksichtigt, wenn die*** Märkte für die betreffenden Finanzinstrumente tief, liquide und transparent sind.

Or. en

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 37
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 77a – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Absatz 1 Unterabsatz 2 dürfen jegliche Parameter, die die Geschwindigkeit der Konvergenz der Forwardzinssätze auf den endgültigen Forwardzinssatz d***er Extrapolation bestimmen, so gewählt werden, dass die risikofreie Zinskurve am [OP: Bitte Geltungsbeginn der Richtlinie einfügen] hinreichende Ähnlichkeit mit der risikofreien Zinskurve aufweist, die zu jenem Zeitpunkt nach den am [OP: Bitte Daum ein Tag vor Geltungsbeginn einfügen] geltenden Extrapolationsregeln ermittelt wird.*** Diese Extrapolationsparameter werden während eines Übergangszeitraums zu Beginn eines jeden Kalenderjahrs linear vermindert. ***Ab 1. Januar 2032 werden die endgültigen Extrapolationsparameter angewandt.***	***Der extrapolierte risikofreie Satz wird wie folgt festgelegt:***
	$r_{FSP+h} = \sqrt[FSP+h]{((1+r_{FSP})^{FSP} * exp(h*f_h))} - 1$
	Dabei gilt:

f_h = ln(1+UFR) + [(LLFR - ln(1+UFR)] * ((1-exp(-a*h)/(a*h))

a) UFR ist der endgültige Forwardzinssatz

b) a ist der Konvergenzgeschwindigkeitsparameter

c) LLFR ist der „Last Liquid Forward Rate“ (letzter liquider Forwardzinssatz)

d) FSP ist der erste Glättungspunkt („First Smoothing Point“)

Der Konvergenzgeschwindigkeitsparameter a wird ***auf 20 % gesetzt***.

Or. en

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 37
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 77 a – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der in Unterabsatz 1 genannte Übergangsmechanismus lässt die Bestimmung von Tiefe, Liquidität und Transparenz der Finanzmärkte und des in Absatz 1 genannten ersten Glättungspunkts unberührt.;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 37
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 77a – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Abweichend von Absatz 1 sollte

der Ausgangspunkt für die Extrapolation der risikofreien Zinssätze, insbesondere für den Euro, bei einer Laufzeit von 20 Jahren liegen. Darüber hinaus konvergiert der extrapolierte Teil der risikofreien Zinskurve für den Euro so mit dem endgültigen Forwardzinssatz, dass für Laufzeiten, die 40 Jahre nach dem Ausgangspunkt der Extrapolation liegen, die extrapolierten Forwardzinssätze um nicht mehr als drei Basispunkte vom endgültigen Forwardzinssatz abweichen. Bei anderen Währungen als dem Euro werden bei der Festlegung des Ausgangspunktes für die Extrapolation der risikofreien Zinssätze und des angemessenen Zeitraums für die Konvergenz zu dem endgültigen Forwardzinssatz die Eigenschaften der Anleihe- und Swapmärkte vor Ort berücksichtigt.

Or. en

Begründung

Ausgehend von Erwägung 30 der aktuellen Omnibus II-Richtlinie.

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 37 a (neu)
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 77 b – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(37a) Artikel 77b Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) Buchstabe b wird gestrichen
	b) Buchstabe i erhält folgende Fassung:
i) die Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen eines Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrags werden bei der	i) die Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen eines Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrags werden, ***wenn***

Zusammenstellung des Portfolios der Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen für die Zwecke dieses Absatzes nicht in verschiedene Teile geteilt.	***ein Gruppenvertrag als ein einziger Vertrag betrachtet wird,*** bei der Zusammenstellung des Portfolios der Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen für die Zwecke dieses Absatzes nicht in verschiedene Teile geteilt***.***

Or. en

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 77 d – Absatz 2 – Unterabsätze 2 a und 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Für jede Währung und jedes Land entspricht der in Absatz 2 genannte Spread dem folgenden Wert:
	$S = w_{gov} * max (S_{gov}, 0) + w_{corp} * max(S_{corp}, 0)$
	Dabei sind
	a) w_{gov} der wertmäßige Anteil von Staatsanleihen im Referenzportfolio für diese Währung oder dieses Land im Verhältnis zum Wert sämtlicher im Referenzportfolio enthaltener Vermögenswerte;
	b) S_{gov} der gemäß Artikel 51 ermittelte durchschnittliche Währungsspread auf Staatsanleihen im Referenzportfolio für diese Währung oder dieses Land;
	c) w_{corp} der wertmäßige Anteil von anderen Anleihen als Staatsanleihen, Darlehen und Verbriefungen im Referenzportfolio für diese Währung oder dieses Land im Verhältnis zum Wert sämtlicher im Referenzportfolio enthaltener Vermögenswerte;
	d) S_{corp} der gemäß Artikel 51 ermittelte durchschnittliche Währungsspread auf

andere Anleihen als Staatsanleihen, Darlehen und Verbriefungen im Referenzportfolio für diese Währung oder dieses Land.

Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Begriff „Staatsanleihen“ Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken.

Or. en

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 77d – Absatz 3 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der Anteil des Spreads, der auf eine realistische Bewertung der erwarteten Verluste oder das unerwartete Kreditrisiko oder sonstige Risiken zurückzuführen ist, wird genauso berechnet wie der in Artikel 77c Absatz 2 genannte grundsätzliche Spread.

Or. en

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 43 a (neu)
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 105 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(43a) Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 105a
	Langfristige Aktieninvestitionen
	1. Eine Untergruppe von

Aktieninvestitionen kann als langfristige Aktieninvestitionen behandelt werden, wenn das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen der Aufsichtsbehörde gegenüber hinreichend nachweist, dass alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) die Untergruppe von Aktieninvestitionen und die Haltedauer jeder einzelnen Investition innerhalb dieser Untergruppe sind genau bestimmt;

b) die Untergruppe von Aktieninvestitionen ist Teil eines Portfolios von Vermögenswerten, das den besten Schätzwert eines Portfolios aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen aus einem oder mehreren genau bestimmten Geschäftsbereichen bedecken soll, und das Unternehmen diese Zuweisung für die Dauer der Verpflichtungen beibehält;

c) das Portfolio aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen und das diesem zugewiesene, unter Buchstabe b genannte Portfolio aus Vermögenswerten werden getrennt von den anderen Tätigkeiten des Unternehmens bestimmt, verwaltet und organisiert, und das zugewiesene Portfolio aus Vermögenswerten wird nicht zur Deckung von Verlusten aus anderen Tätigkeiten des Unternehmens verwendet;

d) die versicherungstechnischen Rückstellungen innerhalb des unter Buchstabe b genannten Portfolios aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen machen nur einen Teil der gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens aus;

e) die durchschnittliche Haltedauer der in der Untergruppe enthaltenen Aktieninvestitionen beträgt entweder mehr als fünf Jahre oder das Versicherungs- oder

Rückversicherungsunternehmen sieht für den Fall, dass die durchschnittliche Haltedauer weniger als fünf Jahre beträgt, so lange von einer Veräußerung von Aktieninvestitionen aus dieser Untergruppe ab, bis die durchschnittliche Haltedauer über fünf Jahre hinausgeht;

f) die Untergruppe von Aktieninvestitionen enthält ausschließlich Aktien, die in Mitgliedsländern der OECD notiert sind, oder nicht notierte Aktien von Unternehmen mit Sitz in Mitgliedsländern der OECD;

g) die Solvabilität und Liquidität des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens sowie dessen Strategien, Prozesse und Meldeverfahren in Bezug auf das Aktiv-Passiv-Management bieten ständig und auch unter Stressbedingungen die Gewähr dafür, dass das Unternehmen in der Lage ist, die Zwangsveräußerung der in der Untergruppe enthaltenen Aktieninvestitionen für mindestens fünf Jahre zu vermeiden;

h) aus dem Risikomanagement, dem Aktiv-Passiv-Management und der Anlagepolitik des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens geht hervor, dass das Unternehmen die Untergruppe von Aktieninvestitionen für einen Zeitraum halten will, der der Bedingung des Buchstaben e entspricht, und das Unternehmen in der Lage ist, die Bedingung des Buchstaben g zu erfüllen.

2. Werden Aktien im Rahmen von Organismen für gemeinsame Anlagen oder alternativen Investmentfonds gehalten, so können die in Absatz 1 genannten Bedingungen auf der Ebene der Fonds und nicht auf der Ebene der in diesen Fonds gehaltenen Basiswerte geprüft werden.

3. Wenn Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen eine Untergruppe von Aktieninvestitionen gemäß Absatz 1 dieses Artikels als

langfristige Aktieninvestitionen behandeln, können sie nicht zu einer Verfahrensweise ohne langfristige Aktieninvestitionen zurückkehren. Wenn ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, das eine Untergruppe von Aktieninvestitionen als langfristige Aktieninvestitionen behandelt, die in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Bedingungen nicht mehr erfüllen kann, setzt es die Aufsichtsbehörde umgehend hierüber in Kenntnis und wendet Artikel 169 Absatz 1 Buchstabe b, Absatz 2 Buchstabe b, Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 4 Buchstabe b 36 Monate lang auf keine seiner Aktieninvestitionen mehr an.

4. Die Kapitalanforderung für langfristige Aktienbeteiligungen entspricht dem Verlust bei den Basiseigenmitteln, der sich aus einem sofortigen Wertverlust von 22 % bei den als langfristige Kapitalbeteiligungen behandelten Anlagen ergeben würde.

Or. en

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 44
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 106 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die symmetrische Anpassung der Standardkapitalanforderung für Aktienanlagen zur Bedeckung des mit Veränderungen der Aktienkurse verbundenen Risikos darf nicht zur Anwendung einer Kapitalanforderung für Aktienanlagen führen, die mehr als 17 Prozentpunkte unter oder über der Standardkapitalanforderung für Aktienanlagen liegt.;	3. Die symmetrische Anpassung der Standardkapitalanforderung für Aktienanlagen zur Bedeckung des mit Veränderungen der Aktienkurse verbundenen Risikos ***in Bezug auf Aktien, die die Verbindlichkeiten aus fondsgebundenen Lebensversicherungen nicht decken,*** darf nicht zur Anwendung einer Kapitalanforderung für Aktienanlagen führen, die mehr als 17

	Prozentpunkte unter oder ***10 Prozentpunkte*** über der Standardkapitalanforderung für Aktienanlagen liegt.;

Or. en

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 45
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 109 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen können eine vereinfachte Berechnung für ein spezifisches Untermodul oder Risikomodul verwenden, wenn die Wesensart, der Umfang und die Komplexität der Risiken dies rechtfertigen und es unangemessen wäre, von allen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die Anwendung einer Standardberechnung zu fordern.	Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen können eine vereinfachte Berechnung für ein spezifisches Untermodul oder Risikomodul verwenden, wenn die Wesensart, der Umfang und die Komplexität der Risiken dies rechtfertigen und es unangemessen wäre, von allen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die Anwendung einer Standardberechnung zu fordern. ***In Abweichung vom ersten Unterabsatz können Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eine vereinfachte Berechnung für ein bestimmtes Unter- oder Risikomodul verwenden.***

Or. en

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 45
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 109 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. ***Unbeschadet des Absatzes 1 und***	2. Für den Fall, dass ein

des Artikels 102 Absatz 1 darf für den Fall, dass ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen die Solvenzkapitalanforderung berechnet und ein Risikomodul oder Untermodul nicht mehr als 5 % der in Artikel 103 Buchstabe a genannten Basissolvenzkapitalanforderung ausmacht, das Unternehmen während eines Zeitraums von höchstens drei Jahren ***ab dem Zeitpunkt dieser Berechnung der Solvenzkapitalanforderung eine vereinfachte Berechnung für dieses Risikomodul oder Untermodul*** verwenden.	Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen die Solvenzkapitalanforderung berechnet und ein Risikomodul oder Untermodul nicht mehr als 5 % der in Artikel 103 Buchstabe a genannten Basissolvenzkapitalanforderung ausmacht, darf das Unternehmen eine vereinfachte Berechnung für dieses Risikomodul oder Untermodul verwenden.

Or. en

Begründung

Es gibt keinen Grund, die Vereinfachungen mit einer Frist zu belegen.

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 46 – Buchstabe b – Einleitung
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 111 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) folgender ***Unterabsatz wird*** angefügt:	b) Folgende Unterabsätze werden angefügt:

Or. en

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 46 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 111 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Für die Zwecke von Unterabsatz 1

	Buchstabe c spiegeln die Methoden, Annahmen und Standardparameter für das in Artikel 105 Absatz 5 Buchstabe a genannte Untermodul für das Zinsrisiko das Risiko wider, dass niedrige oder negative Zinssätze unter ihr derzeitiges Niveau fallen können. In Abweichung vom vorhergehenden Satz muss bei der Berechnung des Untermoduls für das Zinsrisiko das Risiko, dass die Zinssätze unter einen negativen Zinsfloor fallen, nicht berücksichtigt werden, wenn ein negativer Zinsfloor so festgelegt werden kann, dass die Wahrscheinlichkeit, dass die Zinssätze für alle relevanten Währungen und Laufzeiten nicht jederzeit über der negativen Untergrenze liegen, ausreichend gering ist.

Or. en

Begründung

Vorschlag für einen neuen Unterabsatz zur Bereitstellung von Leitlinien zum Zinsrisiko.

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 46 a (neu)
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 111 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(46a) Artikel 111 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
3. Bis zum 31. Dezember ***2020*** nimmt die ***Kommission*** eine Bewertung der Angemessenheit der Methoden, Annahmen und Standardparameter vor, die bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung nach der Standardformel verwendet werden. Dabei berücksichtigt sie insbesondere die Leistung einer Gruppe von Vermögenswerten bzw. von Finanzinstrumenten, das Verhalten der Anleger, die in die betreffenden	3. Bis zum 31. Dezember ***2025 und danach alle fünf Jahre*** nimmt die ***EIOPA*** eine Bewertung der Angemessenheit der Methoden, Annahmen und Standardparameter vor, die bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung nach der Standardformel verwendet werden. Dabei berücksichtigt sie insbesondere die Leistung einer Gruppe von Vermögenswerten bzw. von Finanzinstrumenten, das Verhalten der

Vermögenswerte bzw. Finanzinstrumente investieren, sowie die Entwicklungen in Bezug auf die Festlegung internationaler Standards für Finanzdienstleistungen. ***Bestimmte Gruppen von Vermögenswerten können bei der Überprüfung vorrangig behandelt werden.*** Die Kommission ***legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, der*** gegebenenfalls Vorschläge für eine Änderung dieser Richtlinie oder der nach dieser Richtlinie erlassenen delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte ***enthält***.	Anleger, die in die betreffenden Vermögenswerte bzw. Finanzinstrumente investieren, sowie die Entwicklungen in Bezug auf die Festlegung internationaler Standards für Finanzdienstleistungen. ***Ausgehend von der Bewertung durch*** die ***EIOPA legt die*** Kommission gegebenenfalls Vorschläge für eine Änderung dieser Richtlinie oder der nach dieser Richtlinie erlassenen delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte ***vor***.

Or. en

Begründung

Alle Kalibrierungen sollten regelmäßig überprüft werden. Mit dieser Änderung wird der bestehende Artikel aktualisiert.

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 112 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) Artikel 112 Absatz 7 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
7. Nach Erhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörden zur Verwendung eines internen Modells und bei jeder Meldung des Ergebnisses der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung gemäß Artikel 102 Absatz 1 übermitteln die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen den Aufsichtsbehörden eine Schätzung der Solvenzkapitalanforderung, die nach der in Unterabschnitt 2 festgelegten Standardformel ermittelt wurde.;	

Or. en

Begründung

Diese Vorschrift wäre extrem aufwändig.

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 49 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 132 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bei der Entscheidung über ihre Anlagestrategie möglichen Wirtschafts- und Finanzmarktentwicklungen und – auf Verlangen der Aufsichtsbehörde – makroprudenziellen Bedenken Rechnung tragen.	5. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ***tragen*** bei der Festlegung ihrer Anlagestrategie möglichen makroökonomischen und finanzmarktbezogenen Entwicklungen Rechnung.

Or. en

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 49 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 132 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bewerten, inwieweit ihre Anlagestrategie die Wirtschafts- und Finanzmarktentwicklungen beeinflussen und potenziell zu einer Quelle von Systemrisiken werden könnte, und lassen derartige Erwägungen in ihre Anlageentscheidungen einfließen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die meisten Versicherungsunternehmen sind zu klein, um Systemrisiken zu verursachen.

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 49 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 132 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Für die Zwecke der Absätze 5 und 6 ist unter Wirtschaftsentwicklungen ***und makroprudenziellen Bedenken*** dasselbe zu verstehen wie in Artikel 45.;	7. Für die Zwecke der Absätze 5 und 6 dieses Artikels ist unter Wirtschafts- ***und Finanzmarktentwicklungen dasselbe zu verstehen wie in Artikel 45.;***

Or. en

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 52
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 139 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Wird innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Informationen kein Liquidationsverfahren eingeleitet, erwägt die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats, die freie Verfügung über die Vermögenswerte des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens einzuschränken oder zu untersagen. Sie unterrichtet die Aufsichtsbehörden der Aufnahmemitgliedstaaten entsprechend. Diese treffen auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats die gleichen Maßnahmen. Die Aufsichtsbehörde des	3. Die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats ***kann*** auch die freie Verfügung über Vermögenswerte von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ***einschränken oder untersagen***. Sie unterrichtet die Aufsichtsbehörden der Aufnahmemitgliedstaaten entsprechend. Diese treffen auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats die gleichen Maßnahmen. Die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats bezeichnet die Vermögenswerte, die Gegenstand dieser

Herkunftsmitgliedstaats bezeichnet die Vermögenswerte, die Gegenstand dieser Maßnahmen sein sollen.	Maßnahmen sein sollen.

Or. en

Begründung

Solvabilität II und die Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (IRRD) sollten nicht verwechselt werden.

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 52
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 139 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die EIOPA kann Leitlinien für die Maßnahmen erarbeiten, die die Aufsichtsbehörden ergreifen sollten, wenn sie eine Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung oder die Gefahr der Nichtbedeckung im Sinne von Absatz 1 feststellen.;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die EIOPA kann stets Leitlinien gemäß der EIOPA-Verordnung entwickeln.

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 53
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 144 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Bei einem Entzug der Zulassung stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die	4. Bei einem Entzug der Zulassung stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die

Versicherungs- ***und*** Rückversicherungsunternehmen bis zur Eröffnung eines etwaigen Liquidationsverfahrens weiterhin den in Titel I Kapitel III festgelegten allgemeinen Regeln und Zielen der ***Versicherungsaufsicht*** unterliegen.;	Versicherungs- ***oder*** Rückversicherungsunternehmen bis zur Eröffnung eines etwaigen Liquidationsverfahrens weiterhin den in Titel I Kapitel III festgelegten allgemeinen Regeln und Zielen der ***Aufsicht*** unterliegen.;

Or. en

Begründung

Redaktionelle Änderungen.

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54
Richtlinie 2009/138/EG
KAPITEL VIIA – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
KAPITEL VIIA	***entfällt***
Makroprudenzielle Instrumente	

Or. en

Begründung

Die meisten Vorschriften in diesem Kapitel betreffen nicht die makroprudenziellen Instrumente.

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 144a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das in Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe d genannte	1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das in Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe d genannte

Liquiditätsrisikomanagement der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sicherstellt, dass diese Unternehmen ***selbst unter Stressbedingungen*** über ausreichende Liquidität verfügen, um ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber Versicherungsnehmern und anderen Gegenparteien bei Fälligkeit zu erfüllen.	Liquiditätsrisikomanagement der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sicherstellt, dass diese Unternehmen über ausreichende Liquidität verfügen, um ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber Versicherungsnehmern und anderen Vertragspartnern bei Fälligkeit zu erfüllen.

Or. en

Begründung

„Stressbedingungen“ ist ein sehr schwammiger Begriff.

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 144a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Für die Zwecke von Absatz 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen einen Liquiditätsrisikomanagementplan aufstellen und ***aufrechterhalten***, in dem die eingehenden und ausgehenden Zahlungsströme in Bezug auf ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten projiziert werden. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen einen Indikatorensatz für das Liquiditätsrisiko erarbeiten, um potenziellen Liquiditätsstress ermitteln, überwachen und adressieren zu können.***	2. Für die Zwecke von Absatz 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen einen Liquiditätsrisikomanagementplan aufstellen und ***fortführen***, in dem die eingehenden und ausgehenden Zahlungsströme in Bezug auf ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten projiziert werden.

Or. en

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 144a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen den Aufsichtsbehörden den Liquiditätsrisikomanagementplan als Teil der in Artikel ***35 Absatz 1*** genannten Informationen übermitteln.	3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen den Aufsichtsbehörden den Liquiditätsrisikomanagementplan als Teil der in Artikel ***45*** genannten Informationen übermitteln.

Or. en

Begründung

Dies würde sich besser für die vorausschauende Beurteilung der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilität (ORSA) eignen.

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 144a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Versicherungs- ***und Rückversicherungsunternehmen***, die nach Artikel 29c als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft sind, und Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die nach Artikel 29d eine vorherige Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhalten haben, nicht zur Aufstellung eines Liquiditätsrisikomanagementplans im Sinne von Absatz 2 verpflichtet sind.	4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Versicherungsunternehmen, die nach Artikel 29c als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft sind, und Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die nach Artikel 29d eine vorherige Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhalten haben, nicht zur Aufstellung eines Liquiditätsrisikomanagementplans im Sinne von Absatz 2 verpflichtet sind.

Or. en

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 144a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, sofern sie die in Artikel 77b genannte Matching-Anpassung oder die in Artikel 77d genannte Volatilitätsanpassung anwenden, gestattet ist, den in Absatz 3 genannten Liquiditätsrisikomanagementplan mit dem nach Artikel 44 Absatz 2 Unterabsatz 3 vorgeschriebenen Plan zu kombinieren.	5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, sofern sie die in Artikel 77b genannte Matching-Anpassung oder die in Artikel 77d genannte Volatilitätsanpassung anwenden, gestattet ist, den in Absatz ***2*** genannten Liquiditätsrisikomanagementplan mit dem nach Artikel 44 Absatz 2 Unterabsatz 3 vorgeschriebenen Plan zu kombinieren.

Or. en

Begründung

Redaktionelle Korrektur: Die Referenz ist inkorrekt.

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 144a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Um eine übereinstimmende Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, arbeitet die EIOPA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Inhalt und Häufigkeit der Aktualisierung des Liquiditätsrisikomanagementplans spezifiziert werden. ***Die EIOPA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer***	***entfällt***

Regulierungsstandards bis zum [OP: Bitte Datum 12 Monate nach Inkrafttreten einsetzen].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.

Or. en

Begründung

Dies erscheint unnötig und dürfte zu einem zusätzlichen hohen Verwaltungsaufwand führen.

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 144b – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Maßnahmen, die von den Aufsichtsbehörden auf der Grundlage dieses Absatzes ergriffen werden, werden mindestens einmal jährlich von der Aufsichtsbehörde überprüft und werden aufgehoben, wenn das Unternehmen wirksame Abhilfemaßnahmen ergriffen hat.	Die Maßnahmen, die von den Aufsichtsbehörden auf der Grundlage dieses Absatzes ergriffen werden, werden mindestens ***alle sechs Monate*** von der Aufsichtsbehörde überprüft und werden aufgehoben, wenn das Unternehmen wirksame Abhilfemaßnahmen ergriffen hat.

Or. en

Begründung

Angesichts der Schwere der Maßnahmen ist eine häufigere Überprüfung gerechtfertigt.

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54

Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 144b – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden ***befugt sind, Rückgaberechte von Versicherungsnehmern im Rahmen von Lebensversicherungsverträgen mit*** Unternehmen, die mit erheblichen Liquiditätsrisiken konfrontiert sind, welche den Schutz der Versicherungsnehmer oder die Stabilität des Finanzsystems gefährden könnten, vorübergehend ***auszusetzen.***	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden ***bei*** Unternehmen, die mit erheblichen Liquiditätsrisiken konfrontiert sind, welche den Schutz der Versicherungsnehmer oder die Stabilität des Finanzsystems ***ernsthaft und unmittelbar*** gefährden könnten, vorübergehend ***zu folgendem befugt sind:***
	a) Beschränkung oder Aussetzung von Dividendenausschüttungen an Aktionäre und andere nachrangige Gläubiger;
	b) Beschränkung oder Aussetzung sonstiger Zahlungen an Aktionäre und andere nachrangige Gläubiger;
	c) Beschränkung oder Aussetzung von Aktienrückkäufen und Rückzahlungen oder Tilgungen von Eigenmittelbestandteilen;
	d) Beschränkung oder Aussetzung von Boni oder anderen variablen Vergütungen;
	e) Aussetzung von Rückgaberechten von ***Versicherungsnehmern*** von Lebensversicherungen.

Or. en

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 144b – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Von einer solchen Befugnis ***darf nur unter außergewöhnlichen Umständen*** als letztes Mittel ***Gebrauch gemacht werden***. Bevor die Aufsichtsbehörde von dieser Befugnis Gebrauch macht, berücksichtigt sie mögliche unbeabsichtigte Auswirkungen auf die Finanzmärkte und auf die Rechte der Versicherungsnehmer, auch im grenzüberschreitenden Kontext.	***Eine solche*** Befugnis ***wird nur in Ausnahmefällen,*** als letztes Mittel ***und dann ausgeübt, wenn dies im kollektiven Interesse der Versicherungsnehmer liegt***. Bevor die Aufsichtsbehörde von dieser Befugnis Gebrauch macht, berücksichtigt sie mögliche unbeabsichtigte Auswirkungen auf die Finanzmärkte und auf die Rechte der Versicherungsnehmer, auch im grenzüberschreitenden Kontext. ***Aufsichtsbehörden müssen die Anwendung dieser Befugnisse schriftlich hinreichend begründen.***

Or. en

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 144b – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Geltungsdauer der in Unterabsatz 1 genannten Maßnahme beträgt drei Monate. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahme verlängert werden kann, wenn die ursächlichen Gründe, die diese Maßnahme rechtfertigen, weiterhin vorliegen, und dass die Maßnahme nicht mehr angewandt wird, wenn diese Gründe nicht mehr vorliegen.	Die Geltungsdauer der in Unterabsatz 1 genannten Maßnahme ***darf*** bei bis zu drei Monaten betragen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahme verlängert werden kann, wenn die ursächlichen Gründe, die diese Maßnahme rechtfertigen, weiterhin vorliegen, und dass die Maßnahme nicht mehr angewandt wird, wenn diese Gründe nicht mehr vorliegen.

Or. en

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54

Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 144b – Absatz 3 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet des Artikels 144c Absatz 6 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die ***betroffenen*** Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen keine Ausschüttungen an Aktionäre und andere nachrangige Gläubiger ***vornehmen*** und keine Boni oder andere variable Vergütungen ***auszahlen***, bis die Aufsichtsbehörden die Aussetzung der Rückgaberechte für beendet erklärt haben.	Die Mitgliedstaaten ***stellen*** sicher, dass die ***Rückgaberechte von Versicherungsnehmern von Lebensversicherungen nur dann ausgesetzt werden dürfen, wenn die in den Buchstaben a bis d des ersten Unterabsatzes genannten Befugnisse voll ausgeschöpft worden sind. Betroffene*** Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ***nehmen*** keine Ausschüttungen an Aktionäre und andere nachrangige Gläubiger ***vor*** und ***zahlen*** keine Boni oder andere variable Vergütungen ***aus***, ***wenn diese Zahlung vollständig im Ermessen des Unternehmens liegt,*** bis die Aufsichtsbehörden die Aussetzung der Rückgaberechte für beendet erklärt haben.

Or. en

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 144b – Absatz 3 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Behörden mit einem makroprudenziellen Mandat, sofern sie nicht mit den Aufsichtsbehörden identisch sind, gebührend über die Absicht der Aufsichtsbehörde unterrichtet werden, von der in diesem Absatz genannten Befugnis Gebrauch zu machen, und dass sie in angemessener Weise an der Bewertung der in Unterabsatz 2 genannten möglichen unbeabsichtigten Auswirkungen beteiligt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 144b – Absatz 3 – Unterabsatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden die EIOPA und den ESRB unterrichten, wann immer von der in Absatz 3 genannten Befugnis Gebrauch gemacht wird, um einem Risiko für die Stabilität des Finanzsystems zu begegnen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 144b – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Von der in Absatz 3 genannten Befugnis kann in Bezug auf alle in dem betreffenden Mitgliedstaat tätigen Unternehmen Gebrauch gemacht werden, wenn sich die in Absatz 3 genannten außergewöhnlichen Umstände auf die Gesamtheit oder einen erheblichen Teil des Versicherungsmarkts auswirken. ***Die Mitgliedstaaten benennen eine Behörde, die die in diesem Absatz genannte Befugnis ausübt.*** ***Ist die benannte Behörde nicht mit der Aufsichtsbehörde identisch, sorgt der Mitgliedstaat für eine ordnungsgemäße Koordinierung und einen angemessenen***	***entfällt***

Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Behörden. Insbesondere werden die Behörden verpflichtet, eng zusammenzuarbeiten und alle Informationen zu teilen, die für die angemessene Erfüllung der Aufgaben, die der nach diesem Absatz benannten Behörde übertragen wurden, nötig sein könnten.

Or. en

Begründung

Dieser Artikel befasst sich mit den Eingriffsrechten der Aufsichtsbehörden in Bezug auf das Liquiditätsmanagement eines einzelnen Unternehmens.

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 144b – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 4 Unterabsatz 2 genannte Behörde die EIOPA und, wenn die Maßnahme ergriffen wird, um einem Risiko für die Stabilität des Finanzsystems zu begegnen, den ESRB über die Ausübung der in Absatz 4 genannten Befugnis unterrichtet.	***entfällt***
Die Unterrichtung umfasst eine Beschreibung der angewandten Maßnahme, deren Dauer und eine Beschreibung der Gründe und Risiken, die die Ausübung der Befugnis veranlasst haben, einschließlich der Gründe, warum die Maßnahme als wirksam und hinsichtlich ihrer negativen Auswirkungen auf die Versicherungsnehmer als verhältnismäßig angesehen wurde.	

Or. en

Begründung

Dieser Artikel befasst sich mit den Eingriffsrechten der Aufsichtsbehörden in Bezug auf das Liquiditätsmanagement eines einzelnen Unternehmens.

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 144b – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Um eine übereinstimmende Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, erarbeitet die EIOPA nach Konsultation des ESRB Leitlinien, um	***entfällt***
a) weitere Orientierungshilfe für Maßnahmen zur Behebung von Unzulänglichkeiten beim Liquiditätsrisikomanagement sowie zu Form, Aktivierung und Kalibrierung der Befugnisse zu geben, von denen die Aufsichtsbehörden Gebrauch machen können, um die Liquiditätsposition von Unternehmen zu stärken, wenn Liquiditätsrisiken ermittelt und von den betreffenden Unternehmen keine angemessenen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden;	
b) das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, die die vorübergehende Aussetzung von Rückgaberechten rechtfertigen könnten, zu spezifizieren;	
c) die Bedingungen zur Gewährleistung einer unionsweit übereinstimmende Anwendung der vorübergehenden Aussetzung von Rückgaberechten und die Aspekte zu spezifizieren, die zu berücksichtigen sind, damit die Versicherungsnehmer in allen Herkunfts- und Aufnahmestaaten gleichermaßen und angemessen geschützt	

sind.

Or. en

Änderungsantrag 160

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 144c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 144c	***entfällt***
Aufsichtsmaßnahmen zur Wahrung der Finanzlage von Unternehmen bei außergewöhnlichen marktweiten Schocks	
1. Unbeschadet des Artikels 141 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Aufsichtsbehörden befugt sind, Maßnahmen zu ergreifen, um die Finanzlage einzelner Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in Zeiten außergewöhnlicher sektorweiter Schocks, die die Finanzlage des betroffenen Unternehmens oder die Stabilität des Finanzsystems gefährden könnten, zu wahren.	
2. In Zeiten außergewöhnlicher sektorweiter Schocks sind die Aufsichtsbehörden befugt, von Unternehmen mit einem besonders anfälligen Risikoprofil zu verlangen, dass sie mindestens die folgenden Maßnahmen ergreifen:	
a) Beschränkung oder Aussetzung von Dividendenausschüttungen an Aktionäre und andere nachrangige Gläubiger;	
b) Beschränkung oder Aussetzung sonstiger Zahlungen an Aktionäre und andere nachrangige Gläubiger;	
c) Beschränkung oder Aussetzung von Aktienrückkäufen und	

Rückzahlungen oder Tilgungen von Eigenmittelbestandteilen;

d) Beschränkung oder Aussetzung von Boni oder anderen variablen Vergütungen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die einschlägigen nationalen Stellen und Behörden, denen ein makroprudenzielles Mandat übertragen wurde, gebührend über die Absicht der nationalen Aufsichtsbehörde unterrichtet werden, von diesem Artikel Gebrauch zu machen, und dass sie in angemessener Weise an der Bewertung der außergewöhnlichen sektorweiten Schocks im Sinne dieses Absatzes beteiligt werden.

3. Bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Maßnahmen werden die in Artikel 29 Absatz 3 genannten Kriterien für die Verhältnismäßigkeit und etwaige präventiv vereinbarte Risikotoleranzschwellen und Schwellenwerte für die interne Kapitalplanung gebührend berücksichtigt.

4. Bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Maßnahmen werden die aus dem Aufsichtsverfahren resultierende Datenlage und eine vorausschauende Bewertung der Solvabilität und Finanzlage der betreffenden Unternehmen entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben a und b genannten Bewertung berücksichtigt.

5. Die in Absatz 2 genannten Maßnahmen werden so lange angewendet, wie die ursächlichen Gründe, die die Maßnahme rechtfertigen, vorliegen. Diese Maßnahmen werden alle drei Monate überprüft und werden aufgehoben, sobald die ursächlichen Bedingungen, die die Maßnahmen veranlasst haben, nicht mehr gegeben sind.

6. Für die Zwecke dieses Artikels werden bedeutende gruppeninterne

Transaktionen im Sinne von Artikel 245 Absatz 2, einschließlich gruppeninterner Dividendenausschüttungen, nur dann ausgesetzt oder beschränkt, wenn sie die Solvabilität oder Liquiditätsposition der Gruppe oder eines Unternehmens der Gruppe gefährden. Die Aufsichtsbehörde eines verbundenen Unternehmens konsultiert die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde, bevor sie Transaktionen mit dem Rest der Gruppe aussetzt oder beschränkt.

7. Um übereinstimmende Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, erarbeitet die EIOPA nach Konsultation des ESRB technische Durchführungsstandards, in denen das Vorliegen außergewöhnlicher sektorweiter Schocks spezifiziert wird.

Die EIOPA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum [OP: Bitte Datum 12 Monate nach Inkrafttreten einsetzen].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.;

Or. en

Änderungsantrag 161

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 58 – Einleitung
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 152b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(58) In Artikel 152b werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:	(58) in Artikel 152b werden die ***Absätze 1 und 2 durch die*** folgenden ersetzt ***und*** die Absätze 5 und 6 angefügt:

Or. en

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 58
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 152b – Absätze 1 und 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
1. Die EIOPA ***kann, im Falle begründeter Bedenken hinsichtlich negativer Auswirkungen auf die Versicherungsnehmer, auf eigene Initiative oder auf Ersuchen einer oder mehrerer der betroffenen Aufsichtsbehörden*** eine Plattform für die Zusammenarbeit einrichten und koordinieren, um den Informationsaustausch zwischen den betroffenen Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaates und der Aufnahmemitgliedstaaten zu stärken und die Zusammenarbeit zwischen ihnen zu fördern, wenn ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen Tätigkeiten ausübt, die auf der Dienstleistungsfreiheit oder der Niederlassungsfreiheit beruhen, oder beabsichtigt, solche Tätigkeiten auszuüben, ***und.***	1. Die EIOPA ***richtet*** eine Plattform zur Zusammenarbeit ***ein und koordiniert diese,*** um den Informationsaustausch zu stärken und die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Aufsichtsbehörden ***des Herkunftsmitgliedstaates und der Aufnahmemitgliedstaaten*** zu fördern, wenn ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen Tätigkeiten ausübt, die auf der Dienstleistungsfreiheit oder der Niederlassungsfreiheit beruhen, oder beabsichtigt, solche Tätigkeiten auszuüben.
a) solche Tätigkeiten für den Markt des Aufnahmemitgliedstaats von Bedeutung sind,	
b) die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats eine Unterrichtung gemäß Artikel 152a Absatz 2 über eine Verschlechterung der Finanzlage oder andere auftretende Risiken vorgenommen hat; oder	
c) die EIOPA gemäß Artikel 152a Absatz 2 mit der Angelegenheit befasst wurde.	
2. ***Absatz 1 berührt nicht das Recht der***	2. ***Die zuständigen*** Aufsichtsbehörden

betroffenen Aufsichtsbehörden, ***eine Plattform für die Zusammenarbeit einzurichten, wenn sie alle damit einverstanden sind***.	***übermitteln der Kooperationsplattform alle verfügbaren Informationen über das betreffende Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen. Diese Informationen***, ***einschließlich aller gemäß Artikel 35 erhaltenen Informationen über Maßnahmen der zuständigen Aufsichtsbehörden, sind so rechtzeitig zu übermitteln, dass ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Kooperationsplattform sichergestellt ist***.

Or. en

Begründung

Macht die Kollaborationsplattform in grenzüberschreitenden Fällen verbindlich, um die grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu verbessern.

Änderungsantrag 163

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 58
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 152b – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Sind sich zwei oder mehr einschlägige Behörden einer Plattform für die Zusammenarbeit über das Verfahren oder den Inhalt einer in Bezug auf ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zu ergreifenden Maßnahme oder den Verzicht auf Maßnahmen uneins, kann die EIOPA den Behörden nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 auf Ersuchen einer einschlägigen Behörde oder von Amts wegen helfen, eine Einigung zu erzielen.	5. Sind sich zwei oder mehr einschlägige Behörden einer Plattform für die Zusammenarbeit über das Verfahren oder den Inhalt einer in Bezug auf ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zu ergreifenden Maßnahme oder den Verzicht auf Maßnahmen uneins, ***hilft*** die EIOPA den Behörden nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 auf Ersuchen einer einschlägigen Behörde oder von Amts wegen, eine Einigung zu erzielen.

Or. en

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 58
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 152b – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Bei Uneinigkeit im Rahmen der Plattform und bei ernsten Bedenken hinsichtlich negativer Auswirkungen auf die Versicherungsnehmer oder hinsichtlich des Inhalts einer in Bezug auf ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zu ergreifenden Maßnahme oder des Verzichts auf Maßnahmen kann die EIOPA von Amts wegen beschließen, Prüfungen vor Ort einzuleiten und zu koordinieren. Sie lädt die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats sowie andere einschlägige Aufsichtsbehörden der Plattform für die Zusammenarbeit ein, sich an diesen Prüfungen vor Ort zu beteiligen.;	6. Bei Uneinigkeit im Rahmen der Plattform für die ***Zusammenarbeit*** und bei ernsten Bedenken hinsichtlich negativer Auswirkungen auf die Versicherungsnehmer oder hinsichtlich des Inhalts einer in Bezug auf ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zu ergreifenden Maßnahme oder des Verzichts auf Maßnahmen kann die EIOPA von Amts wegen beschließen, Prüfungen vor Ort einzuleiten und zu koordinieren. Sie lädt die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats sowie andere einschlägige Aufsichtsbehörden der Plattform für die Zusammenarbeit ein, sich an diesen Prüfungen vor Ort zu beteiligen.;

Or. en

Änderungsantrag 165

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 59
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 153 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats kann die Angaben, die sie über die Tätigkeit eines in diesem Mitgliedstaat tätigen Versicherungsunternehmens verlangen darf, entweder bei der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats dieses Unternehmens oder bei dem Versicherungsunternehmen anfordern.	Die Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats kann die Angaben, die sie über die Tätigkeit eines in diesem Mitgliedstaat tätigen Versicherungsunternehmens verlangen darf, bei der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats dieses Unternehmens anfordern. Diese Angaben werden innerhalb eines angemessenen

Diese Angaben werden innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens in der/den Amtssprache(n) des Aufnahmemitgliedstaats oder in einer anderen, von der Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats akzeptierten Sprache geliefert. ***Wendet sich die Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats direkt an das Versicherungsunternehmen, so setzt sie die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über dieses Informationsersuchen in Kenntnis.;***	Zeitrahmens in der/den Amtssprache(n) des Aufnahmemitgliedstaats oder in einer anderen, von der Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats akzeptierten Sprache geliefert.

Or. en

Begründung

Das Problem sollte über die Kooperationsplattformen wirksam angegangen werden, ohne dass die Grenzen zwischen den Aufsichtsbehörden des Herkunfts- und Aufnahmelandmitgliedstaaten verwischt werden.

Änderungsantrag 166

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 60
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 159a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(60) [...]	***entfällt***

Or. en

Begründung

Diese Art von Informationen sollte im Rahmen der Arbeit auf der Kooperationsplattform ausgetauscht werden.

Änderungsantrag 167

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 61 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 212 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke dieses Titels betrachten die Aufsichtsbehörden als Mutterunternehmen auch jedes Unternehmen, das ihrer Ansicht nach tatsächlich einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausübt, was auch Fälle einschließt, bei denen dieser Einfluss durch eine zentrale Koordination der Entscheidungen des anderen Unternehmens ausgeübt wird.;	Für die Zwecke dieses Titels betrachten die Aufsichtsbehörden als Mutterunternehmen auch jedes Unternehmen, das ihrer Ansicht nach tatsächlich einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausübt, was auch Fälle einschließt, bei denen dieser Einfluss durch eine zentrale Koordination ***und Kontrolle*** der Entscheidungen des anderen Unternehmens ausgeübt wird.;

Or. en

Änderungsantrag 168

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 61 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 212 – Absatz 3 bis 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) [...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 169

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 62 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 213 – Absatz 3a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3a. Die ***Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft stellt*** in den in Absatz 2 Buchstabe b genannten Fällen sicher, dass alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllt sind:	3a. Die ***Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen stellen*** in den in Absatz 2 Buchstabe b genannten Fällen sicher, dass alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllt sind:

Or. en

Begründung

Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde sollten die Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen sein, die tatsächlich eine Zulassung besitzen.

Änderungsantrag 170

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 62 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 213 – Absatz 3b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3b. Sind die in Absatz 3a Buchstabe a genannten Bedingungen nicht erfüllt, darf die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde von der Versicherungsholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft eine Änderung der gruppeninternen Regelungen und Aufgabenverteilung verlangen.	***entfällt***
Sind die in Absatz 3a Buchstabe b genannten Bedingungen nicht erfüllt, unterzieht die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde die Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft angemessenen Aufsichtsmaßnahmen, um die Kontinuität und Integrität der Gruppenaufsicht sowie die Einhaltung der in diesem Titel festgelegten Anforderungen zu gewährleisten oder gegebenenfalls wiederherzustellen. Die Mitgliedstaaten stellen insbesondere sicher, dass die Aufsichtsbehörden befugt sind, von der Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft zu verlangen, die Gruppe in einer Weise zu strukturieren, die der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde eine wirksame Gruppenaufsicht ermöglicht. Von dieser Befugnis wird nur unter	

außergewöhnlichen Umständen, nach Konsultation der EIOPA sowie gegebenenfalls anderer betroffener Aufsichtsbehörden Gebrauch gemacht und ist der Gruppe gegenüber gebührend zu begründen.

Or. en

Begründung

Der Text ermächtigt die Aufsichtsbehörden im Wesentlichen dazu, die Unternehmensstruktur umzugestalten. Dies ist ein unverhältnismäßiger Eingriff sollte daher gelöscht werden.

Änderungsantrag 171

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 63
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 213a – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Gruppen im Sinne von Artikel 212, die gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a und b der Gruppenaufsicht unterliegen, werden von der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde nach dem in Absatz 2 dargelegten Verfahren als Gruppen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft, wenn sie in Bezug auf die letzten zwei Geschäftsjahre auf Gruppenebene alle nachstehend genannten Kriterien erfüllen:	1. Gruppen im Sinne von Artikel 212, die gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a und b der Gruppenaufsicht unterliegen, werden von der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde nach dem in Absatz 2 dargelegten Verfahren als Gruppen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft, wenn sie in Bezug auf die letzten ***aufeinanderfolgenden*** zwei Geschäftsjahre ***vor einer solchen Einstufung*** auf Gruppenebene alle nachstehend genannten Kriterien erfüllen:

Or. en

Änderungsantrag 172

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 63
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 213a – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) die Summe der versicherungstechnischen Rückstellungen der Gruppe, die sich laut Definition ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge errechnet, ist nicht höher als 1 000 000 000 EUR;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 173

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 63
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 213a – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) die jährlich verbuchten Bruttoprämien der Gruppe betragen nicht mehr als 100 000 000 EUR;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 174

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 63
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 213a – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) die Summe der jährlich verbuchten Bruttoprämien in den Zweigen 3 bis 7 und den Zweigen 14 und 15 in Anhang I Abschnitt A beträgt nicht mehr als 30 % der im Zusammenhang mit dem Nichtlebensversicherungsgeschäft der Gruppe gesamten jährlich verbuchten	iii) die Summe der jährlich verbuchten Bruttoprämien in den Zweigen ***4*** bis 7 und den Zweigen 14 und 15 in Anhang I Abschnitt A beträgt nicht mehr als 30 % der im Zusammenhang mit dem Nichtlebensversicherungsgeschäft der Gruppe gesamten jährlich verbuchten

Prämien;	Bruttoprämien;

Or. en

Begründung

Schließt Kraftfahrtversicherung aus.

Änderungsantrag 175

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 63
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 213 a – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Geschäfte, die die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in der Gruppe mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde schließen, machen nicht mehr als ***5*** % der gesamten jährlich verbuchten Bruttoprämien der Gruppe aus;	c) die Geschäfte, die die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in der Gruppe mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde schließen, machen nicht mehr als ***25*** % der gesamten jährlich verbuchten Bruttoprämien der Gruppe aus;

Or. en

Begründung

Grenzüberschreitende Geschäfte sollten nicht per se als risikoreicher eingestuft werden.

Änderungsantrag 176

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 63
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 213a – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Geschäfte, die die Gruppe in anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde schließt, machen	d) die Geschäfte, die die Gruppe in anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde schließt, machen

nicht mehr als ***5*** % ihrer gesamten jährlich verbuchten Bruttoprämien aus;	nicht mehr als ***25*** % ihrer gesamten jährlich verbuchten Bruttoprämien aus;

Or. en

Änderungsantrag 177

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 63
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 213a – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Investitionen in nicht traditionelle Anlagen machen nicht mehr als ***20*** % der Gesamtinvestitionen aus;	e) die Investitionen in nicht traditionelle Anlagen machen nicht mehr als ***30*** % der Gesamtinvestitionen aus;

Or. en

Änderungsantrag 178

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 63
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 213a – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) ***die Geschäftstätigkeit*** der Gruppe ***beinhaltet keine Rückversicherungsgeschäfte, die mehr als*** 50 % ***ihrer*** gesamten verbuchten Bruttoprämieneinnahmen ***ausmachen***.	f) ***das angenommene Rückversicherungsgeschäft*** der Gruppe ***darf nicht*** 50 % ***seiner*** gesamten ***jährlich*** verbuchten Bruttoprämieneinnahmen ***übersteigen***.

Or. en

Änderungsantrag 179

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 63
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 213a – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) die Gruppensolvenzkapitalanforderung ist erfüllt und es wurde kein Kapitalaufschlag gemäß Artikel 232 festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 180

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 63
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 213a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Unbeschadet des Absatzes 1 wird eine Gruppe, die zur Berechnung der Gruppensolvenzkapitalanforderung als internes Modell ein genehmigtes Voll- oder Partialmodell verwendet, niemals als Gruppe mit niedrigem Risikoprofil eingestuft.	4. Unbeschadet des Absatzes 1 ***kann*** eine Gruppe, die zur Berechnung der Gruppensolvenzkapitalanforderung als internes Modell ein genehmigtes Voll- oder Partialmodell verwendet, ***nach Genehmigung durch die für die Gruppenaufsicht zuständige Stelle*** als Gruppe mit niedrigem Risikoprofil eingestuft werden.

Or. en

Begründung

Die Verwendung des internen Modells sollte an sich nicht die Einstufung als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil verhindern.

Änderungsantrag 181

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 63
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 213a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die obersten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften tragen bei der Bewertung, ob die in Absatz 1 festgelegten Kriterien erfüllt sind, den Geschäftsplänen für die folgenden drei Geschäftsjahre Rechnung.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der Zweck dieses Absatzes ist unklar.

Änderungsantrag 182

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 63
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 213a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Die Artikel 29c***, 29d und 29e*** gelten entsprechend.;	6. Die Artikel 29c ***und 29d*** gelten entsprechend.;

Or. en

Begründung

Entspricht der vorgeschlagenen Löschung des Artikels 29e.

Änderungsantrag 183

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 64 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 214 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
1. Eine gruppenweite Beaufsichtigung gemäß Artikel 213 bedeutet nicht, dass die Aufsichtsbehörden in Bezug auf das einzelne Drittland-Versicherungsunternehmen, Drittland-Rückversicherungsunternehmen oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft Aufsichtsfunktionen übernehmen müssen.;	

Or. en

Begründung

Der derzeitige Text in der Richtlinie ist klarer und sollte beibehalten werden. Der vorgeschlagene Wortlaut führt zu Unklarheiten darüber, ob die Aufsichtsbehörden Nicht-Versicherungsholdinggesellschaften direkt beaufsichtigen dürfen.

Änderungsantrag 184

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 70
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 228 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von Artikel 6 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/2341.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Entspricht dem Vorschlag des Berichterstatters, die Definition des beaufsichtigten Unternehmens nicht anzupassen.

Änderungsantrag 185

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 70
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 228 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) für jedes in Absatz 1 Buchstabe e genannte verbundene Unternehmen die nach Artikel 17a der Richtlinie (EU) 2016/2341 berechnete verfügbare Solvabilitätsspanne.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 186

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 70
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 228 – Absatz 3 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) für jedes in Absatz 1 Buchstabe e genannte verbundene Unternehmen die nach Artikel 17b der Richtlinie (EU) 2016/2341 berechnete geforderte Solvabilitätsspanne.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 187

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 80
Richtlinie 2009/138/EG
Titel III – Kapitel IIA

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(80) In Titel III wird folgendes Kapitel IIA eingefügt:	***entfällt***

KAPITEL IIA

Makroaufsichtsvorschriften auf Gruppenebene

Artikel 246a

Liquiditätsrisikomanagement auf Gruppenebene

1. Die Mitgliedstaaten verpflichten beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften, für die Ebene der Gruppe einen Liquiditätsrisikomanagementplan zu erstellen und beizubehalten. Artikel 144a gilt entsprechend.

2. Abweichend von Artikel 144a stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass unter die Gruppenaufsicht gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a und b fallende Versicherungs- oder Rückversicherungstochterunternehmen von der Pflicht zur Erstellung und Beibehaltung eines Liquiditätsrisikomanagementplans für die Einzelunternehmensebene befreit sind, wenn der nach Absatz 1 erstellte Liquiditätsrisikomanagementplan das Liquiditätsmanagement und den Liquiditätsbedarf des betroffenen Unternehmens abdeckt.

Die Mitgliedstaaten verpflichten jedes einzelne Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, das die in Unterabsatz 1 genannte Ausnahmeregelung in Anspruch nimmt, seiner zuständigen Aufsichtsbehörde die Teile des Liquiditätsrisikomanagementplans vorzulegen, die die Lage der gesamten Gruppe und des eigenen Unternehmens betreffen.

3. Stellen die Aufsichtsbehörden fest, dass eine spezielle Anfälligkeit in Bezug auf die Liquidität besteht oder der Liquiditätsrisikomanagementplan auf Gruppenebene nicht die notwendigen

Informationen enthält, die die Aufsichtsbehörde, die das Tochterunternehmen zugelassen hat, von vergleichbaren Unternehmen für die Zwecke der Liquiditätsüberwachung verlangt, so können sie unbeschadet des Absatzes 2 von einem Versicherungs- oder Rückversicherungstochterunternehmen die Erstellung und Beibehaltung eines Liquiditätsrisikomanagementplans für die Einzelunternehmensebene verlangen.

4. Um eine übereinstimmende Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, arbeitet die EIOPA technische Regulierungsstandards aus, in denen Inhalt und Häufigkeit der Aktualisierung des Liquiditätsrisikomanagementplans auf Gruppenebene näher bestimmt werden.

Diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards übermittelt die EIOPA der Kommission bis zum [OP: Bitte Datum 12 Monate nach Inkrafttreten einsetzen].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.

Artikel 246b

Sonstige Vorschriften für die Makroaufsicht

Auf Ebene des beteiligten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, der Versicherungsholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft gelten die Artikel 144b und 144c entsprechend.;

Or. en

Begründung

Wenn das Liquiditätsrisikomanagement auf der Ebene des Einzelunternehmens

ordnungsgemäß durchgeführt wird, ist der Mehrwert des Liquiditätsmanagements auf Konzernebene gering. Der Artikel sollte daher gestrichen werden.

Änderungsantrag 188

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 83
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 256

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(83) Artikel 256 wird wie folgt geändert:	***entfällt***
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:	
1. Die Mitgliedstaaten verpflichten beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften, alljährlich einen Bericht über Solvabilität und Finanzlage auf Gruppenebene zu veröffentlichen. Nach Artikel 51 Absatz 1b sind die in diesem Bericht enthaltenen Informationen für andere Marktteilnehmer bestimmt. Die Artikel 51, 53, 54 und 55 gelten entsprechend.	
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft die in diesem Artikel genannten Informationen in jährlichen oder größeren Abständen innerhalb von 24 Wochen nach Geschäftsjahresende des Unternehmens vorlegen.;	
b) Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:	
b) die Informationen für jedes Tochterunternehmen der Gruppe, die einzeln identifizierbar sein müssen, beide Teile des Berichts über Solvabilität und Finanzlage einschließen und die nach den	

Artikeln 51, 53, 54 und 55 veröffentlicht werden müssen.;

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

4. Die Kommission erlässt gemäß Artikel 301a delegierte Rechtsakte, in denen näher bestimmt wird, welche Informationen in dem in Absatz 2 genannten Einzelbericht über Solvabilität und Finanzlage und in dem in Absatz 1 genannten Gruppenbericht über Solvabilität und Finanzlage offenzulegen sind.;

d) Absatz 5 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

5. Um für den Einzelbericht und den Gruppenbericht über Solvabilität und Finanzlage einheitliche Bedingungen für die Anwendung sicherzustellen, arbeitet die EIOPA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen die Verfahren, die Muster und die Mittel festgelegt werden, die für die Veröffentlichung des Einzelberichts und des Gruppenberichts über Solvabilität und Finanzlage gemäß diesem Artikel zu verwenden sind.;

Or. en

Begründung

Entspricht dem Vorschlag des Berichterstatters in Bezug auf Artikel 51.

Änderungsantrag 189

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 84 – Einleitung
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 256c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(84) ***Die folgenden*** Artikel 256b ***und 256c werden*** eingefügt:	(84) ***der folgende*** Artikel 256b ***wird*** eingefügt:

Or. en

Änderungsantrag 190

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 84
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 256b – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten verpflichten beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften, den Aufsichtsbehörden alljährlich einen aufsichtlichen Bericht für die Gruppenebene vorzulegen. Artikel 35 Absatz 5a gilt entsprechend.	Die Mitgliedstaaten verpflichten beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, den Aufsichtsbehörden alljährlich einen aufsichtlichen Bericht für die Gruppenebene vorzulegen. Artikel 35 Absatz 5a gilt entsprechend.

Or. en

Begründung

Die Unternehmen unterliegen nicht der Aufsicht im Rahmen von Solvabilität II.

Änderungsantrag 191

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 84
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 256b – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein beteiligtes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, eine Versicherungsholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft kann vorbehaltlich der Zustimmung der jeweils für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörden einen einzigen regelmäßigen aufsichtlichen Bericht vorlegen, der Folgendes beinhalten muss:	Ein beteiligtes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen kann vorbehaltlich der Zustimmung der jeweils für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörden einen einzigen regelmäßigen aufsichtlichen Bericht vorlegen, der Folgendes beinhalten muss:

Or. en

Begründung

Die Unternehmen unterliegen nicht der Aufsicht im Rahmen von Solvabilität II.

Änderungsantrag 192

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 84
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 256c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 256c	***entfällt***
Prüfungspflicht	
1. Die Mitgliedstaaten verpflichten ein beteiligtes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, eine Versicherungsholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft einer Gruppe, die im Rahmen des Gruppen- oder des Einzelberichts über Solvabilität und Finanzlage offengelegte konsolidierte Bilanz prüfen zu lassen.	
2. Die beteiligten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft übermitteln der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde mit dem Bericht über Solvabilität und Finanzlage oder dem Einzelbericht über Solvabilität und Finanzlage einen von der Prüfungsgesellschaft erstellten gesonderten Bericht, dem die Höhe der Prüfungssicherheit sowie die Ergebnisse der Prüfung zu entnehmen sind.	
3. Liegt ein Einzelbericht über die Solvabilität und Finanzlage vor, muss die für ein verbundenes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen geltende Prüfungspflicht eingehalten werden und wird der in Artikel 51a Absatz 4 genannte Bericht von dem beteiligten	

Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, der Versicherungsholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft an die für dieses Unternehmen zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt.

4. Artikel 51a gilt entsprechend;

Or. en

Änderungsantrag 193

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 86 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 258 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Den Aufsichtsbehörden werden sämtliche Aufsichtsbefugnisse erteilt, die es ihnen ermöglichen, in Bezug auf Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass Gruppen, die der Gruppenaufsicht gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a, b und c unterliegen, alle in diesem Titel festgelegten Anforderungen erfüllen. Diese Befugnisse schließen die in Artikel 34 genannten allgemeinen Aufsichtsbefugnisse ein.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 194

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 86 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 258 – Absätze 2a und 2b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die folgenden Absätze 2a und 2b werden eingefügt:	***entfällt***
November, der auf den betreffenden Zwölfmonatszeitraum folgt. Hat die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde festgestellt, dass die in Artikel 213 Absatz 3a genannten Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind, werden gegenüber der Versicherungsholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft geeignete Aufsichtsmaßnahmen ergriffen, um die Kontinuität und Integrität der Gruppenaufsicht sicherzustellen bzw. wiederherzustellen und die Einhaltung der in diesem Titel festgelegten Anforderungen zu gewährleisten. Handelt es sich um eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, tragen die Aufsichtsmaßnahmen insbesondere den Auswirkungen auf das Finanzkonglomerat als Ganzes sowie auf dessen verbundene beaufsichtigte Unternehmen Rechnung.	
2b. Für die Zwecke der Absätze 1 und 2a stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Aufsichtsmaßnahmen, die gegenüber Versicherungsholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften ergriffen werden können, zumindest Folgendes umfassen:	
a) die Aussetzung der Stimmrechte, die mit den von der Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft an den Versicherungs- oder Rückversicherungstochterunternehmen gehaltenen Kapitalanteilen verbunden sind;	
b) Anordnungen, Sanktionen oder Geldstrafen gegen die Versicherungsholdinggesellschaft, die gemischte Finanzholdinggesellschaft oder die Mitglieder von deren Verwaltungs-,	

Management- oder Aufsichtsorgan;

c) die Instruktion oder Weisung an die Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft, die Beteiligungen an ihren Versicherungs- und Rückversicherungstochterunternehmen auf ihre Anteilseigner zu übertragen;

d) die befristete Benennung einer anderen Versicherungsholdinggesellschaft, gemischten Finanzholdinggesellschaft oder eines anderen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens der Gruppe als verantwortlich dafür, die Erfüllung der in diesem Titel festgelegten Anforderungen sicherzustellen;

e) die Beschränkung oder Untersagung von Ausschüttungen oder Zinszahlungen an Anteilseigner;

f) die Anordnung an Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften, Beteiligungen an Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder anderen in Artikel 228 Absatz 1 genannten verbundenen Unternehmen abzustoßen oder zu verringern;

g) die Anordnung an Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften, einen Plan für die unverzügliche Wiedereinhaltung der Anforderungen vorzulegen.

Sind von diesen Maßnahmen Unternehmen mit Sitz in mehr als einem Mitgliedstaat betroffen, konsultiert die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde, bevor sie eine der in Unterabsatz 1 genannten Maßnahmen einleitet, die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und die EIOPA.;

Or. en

Änderungsantrag 195

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 88
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 265 – Absatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1a. Die Mitgliedstaaten stellen ebenfalls sicher, dass in Fällen, in denen das Mutterunternehmen eines oder mehrerer Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ein Kreditinstitut, eine Wertpapierfirma, ein Finanzinstitut, eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft, ein Verwalter alternativer Investmentfonds***, eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung*** oder ein nicht beaufsichtigtes Unternehmen ist, der/die/das eine oder mehrere der in Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU genannten Tätigkeiten ausübt und diese einen erheblichen Teil des Gesamtgeschäfts ausmachen, die für die Beaufsichtigung dieser Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zuständigen Behörden die Transaktionen zwischen diesen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und dem Mutterunternehmen und seinen verbundenen Unternehmen einer allgemeinen Aufsicht unterziehen.;	1a. Die Mitgliedstaaten stellen ebenfalls sicher, dass in Fällen, in denen das Mutterunternehmen eines oder mehrerer Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ein Kreditinstitut, eine Wertpapierfirma, ein Finanzinstitut, eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft, ein Verwalter alternativer Investmentfonds oder ein nicht beaufsichtigtes Unternehmen ist, der/die/das eine oder mehrere der in Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU genannten Tätigkeiten ausübt und diese einen erheblichen Teil des Gesamtgeschäfts ausmachen, die für die Beaufsichtigung dieser Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zuständigen Behörden die Transaktionen zwischen diesen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und dem Mutterunternehmen und seinen verbundenen Unternehmen einer allgemeinen Aufsicht unterziehen.;

Or. en

Änderungsantrag 196

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 89 – Buchstabe b – Einleitung
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 301a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:	b) Absatz 3 ***Unterabsatz 1*** erhält folgende Fassung:

Or. en

Begründung

Macht die Streichung eines Standardabsatzes über die Möglichkeit des Widerrufs der Übertragung rückgängig.

Änderungsantrag 197

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 90 – Einleitung
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 304 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(90) Artikel 304 Absatz 2 erhält folgende Fassung:	(90) Artikel 304 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
	‘1. Die Mitgliedstaaten können Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zulassen, wenn:
	i) die Duration der Verbindlichkeiten des Unternehmens im Zusammenhang mit diesen Geschäften acht Jahre übersteigt; und
	ii) sie ermächtigen, ein Untermodul des Aktienrisikos der Solvenzkapitalanforderung anzuwenden, das unter Verwendung einer Value-at-Risk-Maßnahme über einen Zeitraum kalibriert wird, der mit der typischen Haltedauer der Aktieninvestitionen des betroffenen Unternehmens übereinstimmt, mit einem Konfidenzniveau, durch das die Versicherungsnehmer und die Anspruchsberechtigten ein Maß an Schutz genießen, das dem nach Artikel 101 entspricht, wenn die in diesem

	Artikel vorgesehene Methode nur in Bezug auf die in Ziffer i dieses Absatzes genannten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zur Anwendung kommt. Bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung werden diese Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zur Bewertung der Diversifikationseffekte vollständig berücksichtigt, unbeschadet der Notwendigkeit, die Interessen der Versicherungsnehmer und der Anspruchsberechtigten in anderen Mitgliedstaaten zu wahren.

Or. en

Begründung

Erleichtert langfristige Aktieninvestitionen.

Änderungsantrag 198

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 90
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 304 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Ab dem [OP: bitte das Datum des Geltungsbeginns dieser Änderungsrichtlinie einfügen] dürfen Lebensversicherungsunternehmen den in Absatz 1 genannten Ansatz nur auf Vermögenswerte und Verbindlichkeiten weiter anwenden, für die die Aufsichtsbehörden vor dem [OP: bitte das Datum des Geltungsbeginns dieser Änderungsrichtlinie einfügen] die Anwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko genehmigt haben.;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der bisherige Ansatz sollte weiterhin Anwendung finden.

Änderungsantrag 199

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 91
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 304a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(91) [...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 200

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 94 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 308b – Absatz 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
12. Unbeschadet des Artikels 100, des Artikels 101 Absatz 3 und des Artikels 104 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass bei der Berechnung der Untermodule Marktrisikokonzentrationen und Spreadrisiko nach der Standardformel für Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken der Mitgliedstaaten, ***die vor dem 1. Januar 2020 eingegangen wurden*** und auf die Landeswährung eines Mitgliedstaats lauten und in dieser Währung refinanziert sind, dieselben Standardparameter zu verwenden sind wie für derlei Risikopositionen, die auf die eigene Landeswährung lauten und in dieser Währung refinanziert sind;;	12. Unbeschadet des Artikels 101, des Artikels 3 Absatz 104 und des Artikels 104 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass bei der Berechnung der Untermodule Marktrisikokonzentrationen und Spreadrisiko nach der Standardformel für Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken der Mitgliedstaaten und auf die Landeswährung eines Mitgliedstaats lauten und in dieser Währung refinanziert sind, dieselben Standardparameter zu verwenden sind wie für derlei Risikopositionen, die auf die eigene Landeswährung lauten und in dieser Währung refinanziert sind;;

Or. en

Begründung

Die Begrenzung der vor 2020 eingegangenen Engagements ist willkürlich und sollte gestrichen werden.

Änderungsantrag 201

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 94 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 308b – Absatz 17 – Unterabsatz 1 a und 1 b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) In Absatz 17 wird nach Unterabsatz 1 folgender Unterabsatz eingefügt:	***entfällt***
Wendet eine Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe oder eines ihrer Tochterversicherungs- oder -rückversicherungsunternehmen die in Artikel 308c genannte Übergangsmaßnahme für die risikofreien Zinssätze oder die in Artikel 308d genannte Übergangsmaßnahme für die versicherungstechnischen Rückstellungen an, so legt das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft im Rahmen ihres in Artikel 256 genannten Berichts über die Solvabilität und Finanzlage der Gruppe und zusätzlich zu den in Artikel 308c Absatz 4 Buchstabe c und Artikel 308d Absatz 5 Buchstabe c genannten Offenlegungen die Quantifizierung der Folgen offen, die sich für ihre Finanzlage unter der Annahme ergäben, dass die aus der Anwendung dieser Übergangsmaßnahmen resultierenden Eigenmittel tatsächlich nicht zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung des beteiligten Unternehmens, für das die Solvabilität auf Gruppenebene berechnet wird,	

bereitgestellt werden können.

Macht eine Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe in wesentlichem Umfang von den in den Artikeln 308c und 308d genannten Übergangsmaßnahmen derart Gebrauch, dass die tatsächliche Solvabilität der Gruppe nicht richtig abgebildet wird, so ist die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde selbst dann, wenn die Solvenzkapitalanforderung der Gruppe ohne Anwendung dieser Übergangsmaßnahmen erfüllt würde, befugt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, was die Möglichkeit einschließt, den aus der Anwendung dieser Übergangsmaßnahmen resultierenden Eigenmittelbetrag, der zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung der Gruppe als anrechnungsfähig angesehen werden kann, zu verringern.;

Or. en

Änderungsantrag 202

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 95 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 308c – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Absatz 4 Buchstabe c erhält folgende Fassung:	***entfällt***
c) im Rahmen des in Artikel 51 Absatz 1b genannten Teils ihres Berichts über Solvabilität und Finanzlage, der die Informationen für andere Marktteilnehmer umfasst, alles Folgende offenlegen müssen:	
i) die Tatsache, dass sie die vorübergehende risikofreie Zinskurve anwenden;	
ii) die Quantifizierung der Folgen der	

Nichtanwendung dieser Übergangsmaßnahme für ihre Finanzlage;

iii) sofern das Unternehmen die Solvenzkapitalanforderung ohne Anwendung dieser Übergangsmaßnahme erfüllen würde, die Gründe für die Anwendung dieser Übergangsmaßnahme;

iv) eine Bewertung der Abhängigkeit des Unternehmens von dieser Übergangsmaßnahme und, falls anwendbar, eine Beschreibung der von dem Unternehmen getroffenen oder geplanten Maßnahmen, um die Abhängigkeit zu verringern oder abzustellen.;

Or. en

Begründung

Die Löschung entspricht dem Vorschlag des Berichterstatters, den zweiteiligen Bericht über Solvabilität und Finanzlage in Artikel 51 zu löschen.

Änderungsantrag 203

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 96 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 308d – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Absatz 5 Buchstabe c erhält folgende Fassung:	***entfällt***
c) im Rahmen des in Artikel 51 Absatz 1b genannten Teils ihres Berichts über Solvabilität und Finanzlage, der die Informationen für andere Marktteilnehmer umfasst, alles Folgende offenlegen müssen:	
i) die Tatsache, dass sie den vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen anwenden;	

ii) die Quantifizierung der Folgen der Nichtanwendung dieses vorübergehenden Abzugs für ihre Finanzlage;

iii) sofern das Unternehmen die Solvenzkapitalanforderung ohne Anwendung dieser Übergangsmaßnahmen erfüllen würde, die Gründe für die Anwendung dieser Übergangsmaßnahme;

iv) eine Bewertung der Abhängigkeit des Unternehmens von dieser Übergangsmaßnahme und, falls anwendbar, eine Beschreibung der von dem Unternehmen getroffenen oder geplanten Maßnahmen, um die Abhängigkeit zu verringern oder abzustellen.;

Or. en

Begründung

Die Löschung entspricht dem Vorschlag des Berichterstatters, den zweiteiligen Bericht über Solvabilität und Finanzlage in Artikel 51 zu löschen.

Änderungsantrag 204

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum [OP: Bitte Datum 18 Monate nach Inkrafttreten einfügen] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.	Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum Mittwoch, ***1. Januar 2025*** die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Or. en

Begründung

Es ist ausreichend Zeit für die Umsetzung erforderlich.

Änderungsantrag 205

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie wenden diese Maßnahmen ab dem ***[OP: Bitte Datum 18 Monate und einen Tag nach Inkrafttreten einfügen]*** an.	Sie wenden diese Vorschriften ab dem Donnerstag, ***1. Januar 2026*** an.

Or. en

Begründung

Es ist ausreichend Zeit für die Umsetzung erforderlich.

BEGRÜNDUNG

Im September 2021 nahm die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Solvabilität-II-Richtlinie (Solvabilität-II-Überprüfung) und einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (IRRD) an. Obwohl beide Vorschläge getrennt behandelt werden konnten und dieser Berichtsentwurf Änderungen lediglich für die Solvabilität-II-Überprüfung vorschlägt, sollte berücksichtigt werden, dass es einige Überlappungen bei den Zielsetzungen der zwei Vorschläge geben könnte. Ihr Berichterstatter ist daher der Ansicht, dass es sinnvoll ist, diese Vorschläge parallel zu behandeln.

Allgemeine Erwägungen Zweck der Versicherungsverordnung

Ihr Berichterstatter ist der Ansicht, dass eine gute EU-Versicherungsverordnung vier Zielsetzungen haben sollte:

- Weiterentwicklung des Binnenmarktes für Versicherung und Rückversicherung durch die Sicherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen innerhalb der EU bei gleichzeitiger Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs mit dem Rest der Welt;
- sicherstellen, dass die Versicherungsunternehmen sicher und stabil sind und die Versicherungsnehmer geschützt sind, was auch die enge Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden in der EU erfordert;
- sicherstellen, dass die Versicherungsnehmer, die die Versicherungspolicen zu Anlagezwecken nutzen (z. B. über Lebensversicherungspolicen), eine ordentliche Rendite erzielen können;
- sicherstellen, dass Versicherungsgesellschaften ihre Funktion als langfristige Anleger erfüllen können und dadurch die Erholung und mögliche weitere Ziele der EU-Politik unterstützen.

Bei den Gesetzgebungsberatungen wird es Sache des europäischen Gesetzgebers sein, das richtige Gleichgewicht zwischen diesen Zielen zu finden, die manchmal miteinander konkurrieren können.

Verhältnismäßigkeit in der Versicherungsverordnung

Der Rahmen für die Versicherungsaufsicht ist risikobasiert. Ein risikobasierter Ansatz sollte pauschale, für alle geltende Bestimmungen vermeiden und muss daher mit angemessenen Verhältnismäßigkeitsvorschriften einhergehen. Die Kommission versucht, die Defizite des Solvabilität II-Systems in Bezug auf die Verhältnismäßigkeitsvorschriften anzugehen, indem sie eine neue Kategorie von Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil einführt. Ihr Berichterstatter hält dies für einen Schritt in die richtige Richtung, schlägt aber folgende Änderungen vor:

- Ausschluss einer größeren Zahl kleiner Versicherungsunternehmen aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie durch Anhebung der aktuellen Schwellenwerte, ab denen Versicherungsunternehmen in den Anwendungsbereich von Solvabilität II fallen (Artikel 4);
- höhere Schwellenwerte bei der Definition von Unternehmen mit geringem Risikoprofil;

- Änderung der Kriterien zur Einstufung als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil, indem die absoluten Schwellenwerte durch relative Schwellenwerte ersetzt werden, um unterschiedlichen Marktgrößen besser Rechnung zu tragen;
- Ausdehnung dieser Verhältnismäßigkeitsmaßnahmen für Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil auf firmeneigene Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, aber unter Ausschluss der Rückversicherungsunternehmen;
- einige weitere Vereinfachungen, Klärungen und Automatismen bei der Anwendung dieser Maßnahmen.

Unterstützung der Erholung und weiterer Ziele der EU-Politik

Die Stärkung der Fähigkeit von Versicherungsunternehmen, langfristig zu investieren, kann auch ihre Unterstützung für die allgemeinen wirtschaftspolitischen Ziele der Europäischen Union erleichtern. In diesem Zusammenhang schlägt Ihr Berichterstatter Änderungen vor, um die sehr strengen Kriterien des Untermoduls durationsbasiertes Aktienrisiko zu ändern, die Grenzen des symmetrischen Anpassungsmechanismus des Untermoduls Aktienrisiko im Einklang mit den tatsächlichen Erfahrungswerten festzulegen und Aspekte der Matching-Anpassung zu klären.

Level 1 vs. Level 2

Einige der Schlüsselaspekte des Solvabilität II-Rahmens, insbesondere in Bezug auf den Rahmen der langfristigen Garantien (LTG), werden zurzeit durch eine Delegierte Verordnung festgelegt. Die Kommission will dies so lassen und hat in einer dem Legislativvorschlag beigefügten Mitteilung bereits eine grobe Orientierung über mögliche Änderungen am Text der Stufe 2 gegeben.

Ihr Berichterstatter ist der Auffassung, dass dieser Status quo nicht zufriedenstellend ist. Delegierte Rechtsakte sind nicht das geeignete Instrument, um politische Fragen zu behandeln. Die Tatsache, dass 10 Jahre nach der Omnibus II-Richtlinie, die auf ausdrücklichen Wunsch des Parlaments u. a. die LTG-Maßnahmen in Solvabilität II einführt, diese LTG-Maßnahmen weiterhin diskutiert werden, zeigt, dass das Parlament zurecht auf die Aufnahme von Level 1 bestanden hat und dass der Vorschlag der Kommission, wichtige Änderungen nur über einen Delegierten Rechtsakt vorzunehmen, nicht der geeignete Weg ist.

Aus diesen Gründen schlägt Ihr Berichterstatter in diesem Berichtsentwurf Änderungen vor, um mehr Details und politische Leitlinien direkt in die Richtlinie aufzunehmen, und zwar in Bezug auf:

- die risikofreie Zinskurve, einschließlich des extrapolierten Teils;
- die Risikomarge;
- die Volatilitätsanpassung;
- langfristige Aktieninvestitionen.

Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden

Die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden ist von absolut entscheidender Bedeutung für das Funktionieren der grenzüberschreitenden Aufsicht und den Binnenmarkt und dient dem Schutz der Versicherungsnehmer und Begünstigten. Diesem Aspekt sollten die

Mitgesetzgeber mehr Aufmerksamkeit schenken, da die Aufsichtsbehörden im Laufe der Jahre eine gewisse Obstruktion an den Tag gelegt haben, die möglicherweise auf mangelndes gegenseitiges Vertrauen zurückzuführen ist. Aus diesen Gründen schlägt Ihr Berichterstatter Änderungen an den Kooperationsplattformen vor, die im Jahre 2019 im Rahmen der ESA-Überprüfung eingeführt wurden. Dies würde die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden der Herkunfts- und der Aufnahmemitgliedstaaten verpflichtend machen und eine strukturelle Abkehr von einem freiwilligen Prozess nach sich ziehen, der in der Praxis eindeutig erhebliche Einschränkungen aufweist.

Anforderungen an Berichterstattung und Prüfung

Es ist zu bedenken, dass jede Änderung der Rechtsvorschriften mit operativen Befolgungskosten in der Realwirtschaft verbunden ist. Der Vorschlag, den Bericht über Solvabilität und Finanzlage (SFCR) grundlegend aufzuteilen und zu ändern, ist kostspielig und beruht auf einer künstlichen Aufteilung unklarer Zielgruppen. Unternehmen haben in den vergangenen 10 Jahren Zeit und Geld investiert, um diese Berichte zu erstellen, und befürworten insgesamt einen SFCR. Auch wenn die Beibehaltung des SCFR in seiner derzeitigen Form Nachteile mit sich bringen kann, werden die möglichen Vorteile einer Änderung in der Folgenabschätzung nicht belegt. Die Kommission räumt in ihrer Folgenabschätzung ein, dass eine stärkere Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in der Lage zu sein scheint, eine bessere politische Lösung zu liefern, was auch die von Ihrem Berichterstatter bevorzugte Richtung ist.

Ähnliche Bedenken bestehen hinsichtlich des Vorschlages der Kommission, die Prüfungsanforderungen auszuweiten. Prüfer haben gegenüber der Öffentlichkeit eine Funktion in Bezug auf Jahresabschlüsse und Berichte. Die Prüfung der versicherungsspezifischen Informationen in Bezug auf rein aufsichtsrechtliche Meldeaspekte wie dem Bericht über Solvabilität und Finanzlage, wie sie von der Kommission vorgeschlagen wurde, liegt möglicherweise nicht im Zuständigkeitsbereich der Wirtschaftsprüfer. Aus diesem Grunde ist Ihr Berichterstatter der Auffassung, dass die Überprüfung dieser Informationen weiterhin eine Aufgabe in der Verantwortung der Aufsichtsbehörden bleiben sollte. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Aufsichtsbehörden befugt sind, Überprüfungen vor Ort durchzuführen, um diese Aufgabe zu erfüllen.

Gruppenaufsicht

Die Kommission hat mehrere Änderungen vorgeschlagen, um den Geltungsbereich der Gruppenaufsicht auszudehnen. Soweit diese Änderungen Unternehmen in anderen Sektoren betreffen, ist Ihr Berichterstatter der Ansicht, dass diese Änderungen, wenn überhaupt, in der Richtlinie über Finanzkonglomerate hätte vorgenommen werden sollen, die genau für diese Fälle gedacht sind. Der Ansatz der Kommission kann zu sektorübergreifender Aufsichtsarbitrage führen, und dies muss vermieden werden.

Eine weitergehende Ausweitung des Geltungsbereichs auf Holdinggesellschaften und einstufige Konzerne (zu denen auch Hilfsvereine auf Gegenseitigkeit gehören können) stellt eine erhebliche Abweichung von den derzeitigen Praktiken und politischen Grundsätzen dar. Ihr Berichterstatter ist der Ansicht, dass die Aufsichtsbehörden nicht die wirtschaftliche Struktur einer Gruppe bestimmen sollten und dass die Kontaktstelle für die Aufsicht weiterhin das (Rück-)Versicherungsunternehmen sein sollte, das eine Zulassung besitzt. Die Folgenabschätzung zu diesem Punkt scheint nicht die erforderlichen Beweise für eine so umfassende Überarbeitung etablierter Grundsätze zu liefern.

Makroprudenzielle Aufsicht

Ihr Berichterstatter begrüßt den Vorschlag der Kommission, von den Versicherern eine strengere Liquiditätsplanung zu verlangen. Es wird jedoch vorgeschlagen, dies mit den allgemeinen Anforderungen an das Risikomanagement zu verbinden, und nicht mit der makroprudenziellen Aufsicht. Liquiditätsprobleme in Banken können tatsächlich systemische Auswirkungen haben, dies lässt sich jedoch kaum für Versicherer behaupten. Erweiterte

Befugnisse für Aufsichtsbehörden für makroprudenzielle Zwecke sollten daher sehr gründlich bewertet werden. Alles in allem schlägt Ihr Berichterstatter daher vor, das von der Kommission vorgeschlagene makroprudenzielle Instrumentarium zu straffen.

Nachhaltigkeitsrisiken

Solvabilität II bietet einen risikobasierten aufsichtsrechtlichen Rahmen, der alle Risiken, einschließlich der Umweltrisiken, berücksichtigt. Ihr Berichterstatter ist der Ansicht, dass es kaum Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Versicherungsunternehmen die Nachhaltigkeitsrisiken systematisch unterschätzen. Ihr Berichterstatter ist daher der Auffassung, dass der derzeitige Rahmen ausreichend geeignet ist, um nachhaltige und soziale Risiken zu behandeln, und befürchtet, dass jede Änderung in diesem Bereich dazu führen könnte, dass lebensfähige und nachhaltige Unternehmen ohne triftigen Grund „unversicherbar“ oder „uninvestierbar“ werden. Darüber hinaus ist die EIOPA auf der Grundlage der EIOPA-Verordnung bereits befugt, einen Bericht über Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken vorzulegen.